

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3116/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3117/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** 4
- ★ **Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3119/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3120/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für den Zeitraum 1994 auf bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Mexiko, Malaysia, Litauen, China und Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3121/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan, Iran, Indien und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 28
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3122/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der Kriterien für die Risikoanalyse bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine Erstattung gewährt wird** 31
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3123/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3074/94 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern . . .** 33

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 3124/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 mit Sonderregeln für die Übertragung von Ansprüchen auf den zusätzlichen Ausgleich für die Erzeugung von Hartweizen in Portugal	38
★ Verordnung (EG) Nr. 3125/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ...	39
★ Verordnung (EG) Nr. 3126/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und Fetten (außer Olivenöl) im Rahmen der Bedarfsvoranschätzung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92	42
★ Verordnung (EG) Nr. 3127/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweine-schlachtkörper	43
★ Verordnung (EG) Nr. 3128/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Jahr 1995	45
★ Verordnung (EG) Nr. 3129/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	48
Verordnung (EG) Nr. 3130/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	51
Verordnung (EG) Nr. 3131/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	55
Verordnung (EG) Nr. 3132/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	57
Verordnung (EG) Nr. 3133/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	59
Verordnung (EG) Nr. 3134/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	61
★ Richtlinie 94/61/EG der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Verlängerung der vorläufigen Anerkennung bestimmter Schutzgebiete gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/76/EWG	63

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

94/809/Euratom :

★ Beschluß der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung des Beschlusses 85/593/Euratom über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)	64
--	----

94/810/EGKS, EG :

★ Beschluß der Kommission vom 12. Dezember 1994 über das Mandat des Anhörungsbeauftragten in Wettbewerbsverfahren vor der Kommission ⁽¹⁾	67
---	----

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser (siehe dritte Umschlagseite)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 3116/94 DES RATES****vom 12. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽³⁾ wird Erzeugern von Hartweizen in traditionellen Anbaugebieten ein Zuschlag zur Ausgleichszahlung gemäß dieser Verordnung gewährt, um die betreffenden Erzeuger für die zusätzlichen Einkommenseinbußen zu entschädigen, die ihnen gegenüber den Erzeugern anderer Getreidearten aufgrund der Festsetzung eines einheitlichen Preises für sämtliche Getreidearten entstehen. Dieser Vorteil ist auf die mit Hartweizen bestellten Anbauflächen in den traditionellen Anbaugebieten begrenzt.

Wegen der Angleichung des Hartweizenpreises an den der anderen Getreidearten und der Beschränkung des Zuschlags der Ausgleichszahlung für die mit Hartweizen bestellten Flächen auf die Gebiete der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hat sich die mit Hartweizen bestellte Anbaufläche außerhalb dieser Gebiete im Vergleich zu den angestrebten Werten verringert; dies ist namentlich in Frankreich der Fall.

In nicht zu den traditionellen Anbaugebieten gehörenden Gebieten, in denen sich die Erzeugung vor Beginn der Reform bereits stabilisiert hatte, sollte jedoch ein gewisses Produktionsniveau aufrechterhalten werden.

Es ist deshalb eine Beihilfe für die mit Hartweizen bestellten Flächen außerhalb der Gebiete der Anhänge II

und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 einzuführen. Der Betrag dieser Beihilfe ist zu begrenzen; er muß sich an den Einkommenseinbußen aufgrund der Anpassung des Preises dieses Getreides an den der anderen Getreidearten ausrichten.

Um eine zu erhebliche Ausweitung der Hartweizen-Anbauflächen zu vermeiden, sind die Flächen zu begrenzen, für die eine gegenüber den anderen Getreidearten zusätzliche Beihilfe gewährt werden darf.

In Spanien muß außerdem die nationale Produktionsquote für Hartweizen überprüft werden, um der tatsächlichen Lage der Erzeuger im Referenzzeitraum besser Rechnung zu tragen. Im Bemühen um Gleichbehandlung muß auch die italienische Region Umbrien als traditionelles Anbaugebiet für Hartweizen für eine begrenzte Hektarzahl angesehen werden, die an die traditionelle Anbaufläche gebunden ist.

In Portugal wurde während des Bezugszeitraums, der für die Zuweisung der Ansprüche auf die zusätzliche Ausgleichszahlung für die Hartweizenerzeugung gewählt wurde, den Erzeugern von Weichweizen und anderen Getreidearten in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis in Portugal ⁽⁴⁾ eine spezifische nationale degressive Beihilfe gewährt und dadurch das Preisgefüge in diesem Mitgliedstaat geändert. Infolgedessen wurde das Erzeugungspotential für Hartweizen nicht voll ausgeschöpft. Es erscheint daher gerechtfertigt, das Portugal zugewiesene Kontingent für die Erzeugung von Hartweizen aufzustocken. Im übrigen ist bei der Zuweisung neuer Ansprüche auf zusätzliche Ausgleichszahlungen der besonderen Lage Portugals Rechnung zu tragen.

Um zu vermeiden, daß die nationalen Bezugsanbauflächen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f) und des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wesentlich überschritten werden, ist den Mitgliedstaaten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 297 vom 25. 10. 1994, S. 20.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 30. November 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 (ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 738/93 (ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 1).

zu gestatten, die Anbauflächen zu beschränken, für die ein Erzeuger spezifische Ausgleichszahlungen für den Anbau von Ölsaaten erhalten kann. Es sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, diese Höchstgrenze für die einzelnen Regionen anhand objektiver Kriterien unterschiedlich festzulegen. Die Sanktionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 bleiben jedoch anwendbar.

Angesichts der besonderen strukturellen Lage der neuen deutschen Bundesländer besteht die Gefahr, daß sich die Ölsaatenproduktion in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich entwickelt. Aus Billigkeitsgründen sollte deshalb in Deutschland bei Kürzungen, die sich aufgrund einer etwaigen gleichzeitigen Überschreitung mit der Garantiehöchstfläche und der nationalen Bezugsfläche ergeben, zwischen den einzelnen Bundesländern differenziert werden. Außerdem sind Vorschriften zu erlassen, um zu vermeiden, daß sich die Anwendung dieser Regelung auf Höhe oder Zeitpunkt des Vorschusses auswirkt, der in anderen Teilen der Gemeinschaft für Ölsaaten zu zahlen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich wird die Angabe „550 000 ha“ durch „570 000 ha“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich wird die Angabe „30 000 ha“ durch „35 000 ha“ ersetzt und folgender Text angefügt: „Die Ansprüche auf die zusätzliche Ausgleichszahlung, die nicht nach den obigen Kriterien zugewiesen wurden, werden abweichend von diesen Kriterien den portugiesischen Erzeugern von Kulturpflanzen nach entsprechend begründeten objektiven Kriterien zugewiesen, die von den nationalen Behörden festgelegt wurden.“
3. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „In Frankreich“ und „Departements“ durch die Worte „in Frankreich und Italien“ bzw. „Departements und Regionen“ ersetzt.
4. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) In Frankreich wird in den nicht in den Anhängen II und III genannten Departements, in denen der Hartweizenanbau verbreitet ist, für eine auf 50 000 ha begrenzte Fläche eine Beihilfe von 115 ECU/ha eingeführt.“
5. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„In Deutschland kann jedoch die entsprechende zusätzliche Kürzung auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der regionalen Grundfläche differenziert werden; macht Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch, so unterrichtet es unverzüglich die Kommission über die Kriterien für die Berechnung der anzuwendenden Kürzungen.“

6. In Artikel 11 Absatz 2 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

„Sollte sich die Deutschland betreffende Regelung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) auf den Zeitpunkt der Zahlung des in Artikel 11 Absatz 2 genannten Vorschusses oder auf seine Höhe auswirken, so kann für Deutschland ein Zahlungstermin und/oder eine besondere Vorschuhöhe festgesetzt werden.“

7. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Ungeachtet dieses Artikels können die Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang V festgelegte Bezugsanbaufläche während des folgenden Wirtschaftsjahres wesentlich überschritten werden könnte, die Anbaufläche begrenzen, für die ein Einzelerzeuger Ausgleichszahlungen für Ölsaaten nach Artikel 5 erhalten kann. Diese Höchstgrenze ist als Prozentsatz der Anbaufläche zu berechnen, für die die zusätzliche Ausgleichszahlung gemäß dieser Verordnung gewährt werden kann, und zwar entweder der Anbaufläche des Mitgliedstaats oder einer regionalen Grundanbaufläche; die Höchstgrenze ist auf die beihilfefähige Anbaufläche des Erzeugers anzuwenden. Die Höchstgrenze kann anhand objektiver Kriterien für die einzelnen regionalen Grundanbauflächen unterschiedlich festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen die Höchstgrenze spätestens bis zum 1. August des Wirtschaftsjahres mitteilen, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für das die Ausgleichszahlung beantragt wird; im Falle eines Mitgliedstaats oder von Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats, in denen die Bestellung für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem 1. August erfolgt, ist die Höchstgrenze zu einem früheren Zeitpunkt mitzuteilen.“

8. In Artikel 12 fünfter Gedankenstrich erhält der Satz:

„— die Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen für den Hartweizenzuschlag“ folgende Fassung:

„— die Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen für den Hartweizenzuschlag zur Ausgleichszahlung gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie über die Anspruchsvoraussetzungen für die Beihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 5, insbesondere die Bestimmung der zu berücksichtigenden Departements und der Maßnahmen, die im Fall einer Überschreitung der für die Gewährung dieser Beihilfe vorgesehenen Begrenzung zu treffen sind;“.

9. Am Ende von Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— die Vorschriften über die Anwendung von Artikel 11 Absatz 7, insbesondere, was die Übergangsmaßnahmen angeht, die in entsprechenden Fällen von diesem Absatz abweichen können, wenn nach den einzelstaatlichen Vorschriften Höchstgrenzen für die einzelnen Erzeuger angewandt wurden, die ihre Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1995/96 vor dem Aussaattermin für die betreffende Region vornehmen.“

10. Anhang III wird wie folgt ergänzt:

„ITALIEN

— Umbrien: 5 000 ha“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

VERORDNUNG (EG) Nr. 3117/94 DES RATES**vom 12. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90⁽²⁾ wurden bestimmte Vermarktungsnormen für Eier festgelegt.

Die Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Partie“ ist an die jüngste Änderung betreffend die obligatorische Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums für die Eier der Kategorie „A“ anzupassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 schließt den Direktverkauf von Eiern vom Erzeuger an den Verbraucher aus ihrem Anwendungsbereich aus. Um den besonderen Vermarktungsbedingungen für Eier in bestimmten Regionen Finnlands Rechnung zu tragen, sind Verkäufe vom Erzeuger an den Einzelhandel dieser Regionen ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Die Dauer des Zeitraums, in dem Eier der Klasse A als „Extra“ oder „Extra frisch“ verkauft werden dürfen, ist entweder auf das Verpackungs- oder auf das Legedatum zu beziehen —

Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 10 werden die Worte „Pack- oder Sortierdatum“ durch das Wort „Mindesthaltbarkeitsdatum“ oder „Verpackungsdatum“ ersetzt.

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Verordnung gilt nicht für

— Eier, die der Erzeuger auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt — ausgenommen Auktionsmärkte — oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgibt,

— Eier, ausgenommen Knickeier, die der Erzeuger in bestimmten, in Anhang II aufgeführten Regionen Finnlands an den Einzelhandel abgibt,

sofern die Eier aus der Erzeugung dieses Erzeugers stammen, nicht gemäß den Artikeln 10, 11 und 12 verpackt sind und von den Angaben betreffend die in dieser Verordnung vorgesehenen Güte- und Gewichtsklassen kein Gebrauch gemacht wird.“

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Worte ‚Extra‘ oder ‚Extra frisch‘ dürfen bei Kleinpäckungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten und mit einer Banderole oder einem Etikett versehen sind. In diesem Fall müssen diese Worte auf die Banderole oder auf das Etikett gedruckt sein, die bzw. das spätestens am siebten Tag nach dem Verpacken oder am neunten Tag nach dem Legen zu entfernen und zu vernichten sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/93 (ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1).

⁽²⁾ ABL Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2617/93 (ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

ANHANG

„ANHANG II

Regionen Finnlands gemäß Artikel 2 Absatz 3

Folgende Provinzen :

- Lappi,
- Oulu,
- Pohjois-Karjala,
- Kuopio,
- Keski-Suomi,
- Mikkeli,
- Kymi,

Die Ålandinseln,

Die Gemeinden Alajärvi, Lehtimäki, Lestijärvi, Perho, Soini, Töysä, Vimpeli und Ähtäri in der Provinz Vaasa.“

EMPFEHLUNG Nr. 3118/94/EGKS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1994****über die vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Empfehlung Nr. 85/94/EGKS⁽¹⁾ hat die Kommission für die Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Überwachung eingeführt.

In Anbetracht der weiterhin für die Stahlindustrie gegebenen Bedingungen ist es notwendig, weiterhin durch eine derartige vorherige Überwachung für die Gemeinschaft statistische Informationen zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfuhrtrends erlauben.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt voraus, daß die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig von dem Ort der Zollabfertigung der Waren vereinheitlicht werden.

Die im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachung ausgestellten Einfuhrdokumente müssen ungeachtet des Mitgliedstaats, von dem sie ausgestellt werden, überall in der Gemeinschaft gültig sein.

Die Ausstellung der Einfuhrdokumente erfolgt in der Gemeinschaft nach einheitlichen Bedingungen, ist aber Aufgabe der einzelstaatlichen Verwaltungen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

(1) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I mit Ursprung in Drittländern außer den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ein Einfuhrdokument oder eine Lizenz auszustellen.

(2) Das Einfuhrdokument oder die Lizenz werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sofort nach Eingang des Antrags, spätestens aber zehn Arbeitstage nach der Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags des Einführers ungeachtet dessen Niederlassungs-ortes in der Gemeinschaft kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt beziehungsweise mit einem Sichtvermerk versehen.

(3) Absatz 2 steht der Berücksichtigung etwaiger Höchstmengen der Gemeinschaft nicht entgegen oder Entscheidungen, die im Rahmen eines Abkommens oder für die Verwaltung von Kontingenten getroffen werden.

(4) Das Einfuhrdokument oder die Lizenz, die von einer der in Anhang II genannten Behörden ausgestellt werden, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(5) Der Antrag des Einführers enthält die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Angaben. Für den Antrag ist das in Anhang III beigefügte Formblatt zu verwenden, wenn die Ware in einen anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht werden soll, als in den, der das Einfuhrdokument oder die Einfuhrgenehmigung ausgestellt hat.

(6) Ohne Präjudiz auf etwaige Änderungen bestehender Importregelungen oder Entscheidungen, die im Rahmen eines Abkommens oder für die Verwaltung von Kontingenten getroffen werden, gilt:

— Die Geltungsdauer des Einfuhrdokumentes oder der Lizenz beträgt vier Monate;

— nicht genutzte oder teilgenutzte Dokumente oder Lizenzen können erneuert werden.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Versenders;
- b) Name und vollständige Anschrift des Einführers;
- c) genaue Warenbezeichnung(en) und Angabe des oder der KN-Codes der Gemeinschaft;
- d) Ursprungsland;
- e) Herkunftsland;
- f) Reingewicht je Position der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft;
- g) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft je Position der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft;
- h) Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete handelt⁽²⁾;
- i) voraussichtlicher Zeitraum und Ort(e) der Zollabfertigung. Soll die Zollabfertigung in einem anderen Land erfolgen als dem, das das Einfuhrdokument ausstellt, so setzt die ausstellende Behörde die zuständige Behörde des Landes der Zollabfertigung davon umgehend in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1994, S. 1.

⁽²⁾ Nach den Kriterien im ABl. Nr. C 180 vom 11. 7. 91, S. 4.

(2) Der Einführer muß angeben, ob sein Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments eingereicht wurde.

(3) Der Einführer muß die Richtigkeit seines Antrags bestätigen und eine Kopie des Verkaufs- oder des Kaufvertrags, der Proformarechnung und/oder in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben ist, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorlegen.

Artikel 3

Soweit zwischen der Gemeinschaft und einem bestimmten Drittland vereinbart, ist eine Ausfuhrlizenz, ausgestellt von den Behörden des betreffenden Landes, erforderlich für die Einfuhr der betroffenen EGKS-Produkte in die Gemeinschaft. Eine Auflistung der von den entsprechenden Abkommen betroffenen Länder wird jeweils aktualisiert zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Abkommen veröffentlicht.

Artikel 4

(1) Unbeschadet Artikel 1 Absatz 3 steht Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen, wenn der Preis, zu dem das Geschäft getätigt wird, den auf dem Einfuhrdokument oder der Einfuhrlizenz angegebenen Preis übersteigt.

(2) Unbeschadet Artikel 1 Absatz 3 steht Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen, wenn die tatsächlich einzuführende Warenmenge die auf dem Einfuhrdokument oder die Lizenz angegebene Menge insgesamt um weniger als 5 v. H. übersteigt.

(3) Soll die Ware in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht werden als dem, der das Einfuhrdokument oder die Lizenz ausgestellt hat, übermittelt umgehend die ausstellende Behörde der für die Lizenzen zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats umgehend des Einfuhrdokument, die Lizenz

oder die Einfuhrgenehmigung zusammen mit dem in Artikel 1 Absatz 5 genannten Antrag. Erforderlichenfalls versieht die für die Lizenzen zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats die Genehmigung, die von der Behörde des Staates ausgestellt wurde, bei der der Antrag eingereicht wurde, automatisch mit einem Sichtvermerk oder mit einer Bestätigung. Diese Genehmigung wird der Zollstelle am Einfuhrort umgehend zugeleitet.

(4) Die Anträge auf Einfuhrdokumente oder Lizenzen sowie die Einfuhrgenehmigungen sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats die Mengen und die Beträge in Ecu mit, für die im Vormonat Einfuhrdokumente oder Lizenzen ausgestellt wurden; die Mitteilungen der Mitgliedstaaten enthalten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) bis h) aufgeführten Angaben aus den Anträgen der Einführer.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jede Unregelmäßigkeit oder Täuschungsfälle mit, die festgestellt werden und in den gegebenen Fällen die Gründe für die Ablehnung der Ausstellung des Einfuhrdokuments oder der Lizenz.

Artikel 6

Diese Empfehlung gilt ab 1. Januar 1995.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

7201 10 11	7208 32 91	7210 70 39	7216 31 19	7222 10 81
7201 10 19	7208 32 99	7210 90 31	7216 31 91	7222 10 89
7201 10 30	7208 33 10	7210 90 33	7216 31 99	7222 30 10
7201 10 90	7208 33 91	7210 90 35	7216 32 11	7222 40 11
7201 20 00	7208 33 99	7210 90 39	7216 32 19	7222 40 19
7201 30 10	7208 34 10		7216 32 91	7222 40 30
7201 30 90	7208 34 90	7211 11 00	7216 32 99	
7201 40 00	7208 35 10	7211 12 10	7216 33 10	7224 10 00
	7208 35 90	7211 12 90	7216 33 90	7224 90 01
7202 11 20	7208 41 00	7211 19 10	7216 40 10	7224 90 05
7202 11 80	7208 42 10	7211 19 91	7216 40 90	7224 90 08
7202 99 11	7208 42 30	7211 19 99	7216 50 10	7224 90 15
	7208 42 51	7211 21 00	7216 50 91	7224 90 31
7203 90 00	7208 42 59	7211 22 10	7216 50 99	7224 90 39
	7208 42 91	7211 22 90	7216 90 10	
7204 50 10	7208 42 99	7211 29 10		7225 10 10
7204 50 90	7208 43 10	7211 29 91	7218 10 00	7225 10 91
	7208 43 91	7211 29 99	7218 90 11	7225 10 99
7206 10 00	7208 43 99	7211 30 10	7218 90 13	7225 20 20
7206 90 00	7208 44 10	7211 41 10	7218 90 15	7225 30 00
	7208 44 90	7211 41 91	7218 90 19	7225 40 10
7207 11 11	7208 45 10	7211 49 10	7218 90 50	7225 40 30
7207 11 14	7208 45 90	7211 90 11		7225 40 50
7207 11 16	7208 90 10		7219 11 10	7225 40 70
7207 12 10		7212 10 10	7219 11 90	7225 40 90
7207 19 11	7209 11 00	7212 10 91	7219 12 10	7225 50 10
7207 19 14	7209 12 10	7212 21 11	7219 12 90	7225 50 90
7207 19 16	7209 12 90	7212 29 11	7219 13 10	7225 90 10
7207 19 31	7209 13 10	7212 30 11	7219 13 90	
7207 20 11	7209 13 90	7212 40 10	7219 14 10	7226 10 10
7207 20 15	7209 14 10	7212 40 91	7219 14 90	7226 10 31
7207 20 17	7209 14 90	7212 50 31	7219 21 11	7226 10 39
7207 20 32	7209 21 00	7212 50 51	7219 21 19	7226 20 20
7207 20 51	7209 22 10	7212 60 11	7219 21 90	
7207 20 55	7209 22 90	7212 60 91	7219 22 10	7226 91 10
7207 20 57	7209 23 10		7219 22 90	7226 91 90
7207 20 71	7209 23 90	7213 10 00	7219 23 10	7226 92 10
	7209 24 10	7213 20 00	7219 23 90	7226 99 20
7208 11 00	7209 24 91	7213 31 20	7219 24 10	
7208 12 10	7209 24 99	7213 31 81	7219 24 90	7227 10 00
7208 12 91	7209 31 00	7213 31 89	7219 31 10	7227 20 00
7208 12 95	7209 32 10	7213 39 10	7219 31 90	7227 90 10
7208 12 98	7209 32 90	7213 39 90	7219 32 10	7227 90 30
7208 13 10	7209 33 10	7213 41 00	7219 32 90	7227 90 50
7208 13 91	7209 33 90	7213 49 00	7219 33 10	7227 90 70
7208 13 95	7209 34 10	7213 50 20	7219 33 90	
7208 13 98	7209 34 90	7213 50 81	7219 34 10	7228 10 10
7208 14 10	7209 41 00	7213 50 89	7219 34 90	7228 10 30
7208 14 91	7209 42 10		7219 35 10	7228 20 11
7208 14 99	7209 42 90	7214 20 00	7219 35 90	7228 20 19
7208 21 10	7209 43 10	7214 30 00	7219 90 11	7228 20 30
7208 21 90	7209 43 90	7214 40 10	7219 90 19	7228 30 20
7208 22 10	7209 44 10	7214 40 20		7228 30 41
7208 22 91	7209 44 90	7214 40 51	7220 11 00	7228 30 49
7208 22 95	7209 90 10	7214 40 59	7220 12 00	7228 30 61
7208 22 98		7214 40 80	7220 20 10	7228 30 69
7208 23 10	7210 11 10	7214 50 10	7220 90 11	7228 30 70
7208 23 91	7210 12 11	7214 50 31	7220 90 31	7228 30 89
7208 23 95	7210 12 19	7214 50 39		7228 60 10
7208 23 98	7210 20 10	7214 50 90	7221 00 10	7228 70 10
7208 24 10	7210 31 10	7214 60 00	7221 00 90	7228 70 31
7208 24 91	7210 39 10			7228 80 10
7208 24 99	7210 41 10	7215 90 10	7222 10 11	7228 80 90
7208 31 00	7210 49 10		7222 10 19	
7208 32 10	7210 50 10	7216 10 00	7222 10 21	7301 10 00
7208 32 30	7210 60 11	7216 21 00	7222 10 29	
7208 32 51	7210 60 19	7216 22 00	7222 10 31	
7208 32 59	7210 70 31	7216 31 11	7222 10 39	

ANHANG II

LIZENZBEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

BELGIEN

Ministère des affaires économiques
Office central des contingents et licences
rue J. A. De Mot 24-26
B-1040 Bruxelles
Telefax : 32-2/230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Centrale Dienst voor Contingenten en Vergunningen
J.-A. De Motstraat 24-26
B-1040 Brussel
Telefax : 32-2/230 83 22

SPANIEN

Ministerio de Comercio y Turismo
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Telefax : 34-1/563 18 23

GRIECHENLAND

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Διεύθυνση Ρυθμιστικών Θεμάτων
Εξωτερικού Εμπορίου
Μητροπόλεως 1, Πλατεία Συντάγματος
GR-10557 Αθήνα
Telefax : 30-1/323 43 93

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry, North East
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
UK-Billingham, Cleveland
TS23 2NF
Telefax : 44-642/53 35 57

IRLAND

Department of Trade and Industry
Trade Regulation Branch
Frederick Building, Setanta Centre
South Frederick Street
IRL-Dublin 2
Telefax : 353-1/679 57 10

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Telefax : 43-1/715 83 47

DÄNEMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Telefax : 45-87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 5171
D-65762 Eschborn 1
Telefax : 49-619 6/40 42 12

FRANKREICH

Ministère de l'industrie
Seribe
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75353 Paris 07 SP
Telefax : 33-1/43 19 43 69

NIEDERLANDE

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30.003, Engelse Kamp 2
NL-9722 AX Groningen
Telefax : 31-50/26 06 98

PORTUGAL

Direcção-Geral do Comércio Externo
Av. da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax : 351-1/793 22 10

ITALIEN

Ministero per il Commercio estero
D.G. Import-export, Division V
Via Boston
I-00144 Roma
Telefax : 39-6/59 93 26 36 ; 59 93 26 37

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Telefax : 352/46 61 38

FINNLAND

National Board of Customs
Annankatu 12 A
FIN-00120 Helsinki
Telefax : 358-0/614 27 64

SCHWEDEN

Swedish National Board of Trade
Box 1209
S-11182 Stockholm
Telefax : 46-8/20 03 24

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

EINFUHRGENEHMIGUNG

1	Original für den Antragsteller	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer		
			3. Kontingentszeitraum		
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
	1		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
				7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
				8. Letzter Tag der Gültigkeit	
9. Warenbezeichnung			10. KN-Code der Waren		
			11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit		
			12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)		
13. Ergänzende Angaben					
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Datum : Unterschrift : Stempel					

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolldokument (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer	
		3. Kontingentszeitraum	
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		8. Letzter Tag der Gültigkeit	
2	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren	
		11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit	
		12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)	
13. Ergänzende Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum :			
Unterschrift :			
Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

VERORDNUNG (EG) Nr. 3119/94 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1994****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im August 1993 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Georgien, Brasilien und Südafrika.

Das Verfahren wurde aufgrund eines Antrags eingeleitet, den Euroalliage — Liaison Committee of the Ferro-Alloy Industry angeblich im Namen aller Gemeinschaftshersteller von Ferrosiliciummangan gestellt hatte.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in den vorgenannten Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Fünf Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen der Kommission und nahmen

schriftlich Stellung. Auf diese Hersteller entfielen 66 % der Gemeinschaftsproduktion von Ferrosiliciummangan, so daß sie repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) waren.

- (4) Mehrere Hersteller in der Ukraine, Georgien, Brasilien und Südafrika sowie drei Einführer in der Gemeinschaft, von denen einer mit einem südafrikanischen Hersteller geschäftlich verbunden war, beantworteten den Fragebogen der Kommission und nahmen schriftlich Stellung.

- (5) Was Rußland anbetrifft, so hatte der Antragsteller anhand von Eurostat-Statistiken auf die Einfuhr von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland verwiesen, ohne jedoch russische Hersteller dieser Ware zu nennen. Die Kommission sandte Fragebogen an potentielle Hersteller von Ferrosiliciummangan in diesem Land (d.h. Hersteller von Ferrolegierungen) und an bekanntermaßen betroffene Händler. Keiner der Hersteller und nur ein einziger Händler beantwortete den Fragebogen, wobei er behauptete, daß in Rußland kein Ferrosiliciummangan hergestellt würde. Auch die Vertreter der russischen Behörden machten geltend, daß Rußland nicht über Fertigungsstätten für diese Ware verfüge und folglich nicht in das Verfahren einbezogen werden sollte.

Der Kommission wurden jedoch Beweise dafür vorgelegt, daß im Untersuchungszeitraum erhebliche Mengen Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland in die Gemeinschaft exportiert wurden. Um mögliche Diskriminierungen sowie die Umgehung von Antidumpingmaßnahmen zu vermeiden, sollte Rußland daher nicht von dieser Untersuchung ausgeschlossen werden.

- (6) Alle Parteien wurden auf ihren Antrag hin angehört.
- (7) Die Kommission holte alle für die vorläufige Dumping- und Schadensaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) Antragstellende Gemeinschaftshersteller :

— Sadaci SA, Belgien,

— Dunkerque Electrometallurgie (DEM), Frankreich,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. C 210 vom 4. 8. 1993, S. 5.

- Fornileghe, SpA, Italien,
- Italghisa, SpA, Italien.

b) Brasilianische Hersteller :

- Companhia Paulista de Ferro-Ligas, São Paulo,
- Sibra Electrosiderurgica Brasileira, Bahia.

c) Südafrikanische Hersteller :

- Samancor Limited, Johannesburg,
- Highveld Steel and Vanadium Corporation Limited, Witbank.

d) Geschäftlich verbundene Einführer :

- Samancor International Limited, Vereinigtes Königreich.

e) Unabhängige Einführer :

- Sirce, SpA, Italien,
- Société Anonyme des Minerais, Luxemburg.

- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1993 (Untersuchungszeitraum).

B. WARE

(9) *Beschreibung der Ware*

Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Ferrosiliciummangan des KN-Codes 7202 30 00.

Ferrosiliciummangan ist eine Legierung, die hauptsächlich aus Mangan, Silicium, Kohlenstoff, Phosphor und Schwefel besteht. Sie wird in verschiedene Qualitäten, die sich insbesondere im Kohlenstoffgehalt unterscheiden, sowie in verschiedenen Granulatgrößen angeboten. Die Untersuchung ergab, daß alle Qualitäten in gleicher Weise verwendet werden, nämlich als Desoxidations- oder Legierungsmittel in der Stahlherstellung, und im allgemeinen austauschbar sind, auch wenn für bestimmte Stahlsorten die Verwendung spezieller Qualitäten erforderlich sein kann.

Für die Zwecke dieser Untersuchung wurden alle Qualitäten als einzige Ware betrachtet. Wegen der qualitätsabhängigen Preisunterschiede wurden die Preisvergleiche jedoch für die am meisten verkaufte Qualität vorgenommen, nämlich Ferrosiliciummangan mit einem Mangangehalt von mindestens 65 GHT und einen Siliciumgehalt von rund 17 GHT sowie einer Granulatgröße zwischen 10 und 200 mm (Standard-Ferrosiliciummangan).

(10) *Gleichartige Ware*

Die Untersuchung der Kommission ergab, daß die aus Brasilien und Südafrika exportierte Ware

ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und eine ähnliche Verwendung aufweist wie die für den Inlandsverbrauch in diesen Ländern bestimmte Ware und wie die Ware der Gemeinschaftshersteller. Daher wurden diese Waren als gleichartig im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Grundverordnung angesehen.

Gleichzeitig ermittelte die Kommission, daß das aus Rußland, Georgien und der Ukraine exportierte Ferrosiliciummangan der Ware der Gemeinschaftshersteller gleichartig ist und im Falle Rußlands und der Ukraine auch der in Brasilien hergestellten und verkauften Ware (wie unter Randnummer 12 dargelegt, dient Brasilien als Vergleichsland für diese Exporte).

C. DUMPING

- (11) Für Georgien wurde keine Dumpingberechnung vorgenommen, da die Einfuhren aus diesem Land im Untersuchungszeitraum geringfügig waren (siehe Randnummer 34).

Normalwert

a) *Rußland, Ukraine*

- (12) Da weder Rußland noch die Ukraine zu den Marktwirtschaftsländern gehören, wurde der Normalwert für diese Länder gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung ermittelt, das heißt auf der Grundlage von Angaben aus einem Marktwirtschaftsland, in dem die Ware hergestellt wird.

- (13) Der Antragsteller schlug Brasilien als Vergleichsland vor. Nach Auffassung der Kommission war die Wahl Brasiliens aus folgenden Gründen angemessen und nicht unvertretbar :

— Nach den der Kommission vorliegenden Angaben weist das in Brasilien hergestellte Ferrosiliciummangan ähnliche materielle Eigenschaften und die gleiche Verwendung auf wie die in den betroffenen Ländern produzierte Ware.

— Der Rohstoffzugang ist in Brasilien im allgemeinen ähnlich wie in den betroffenen Ausfuhrländern, für die Informationen vorliegen, da angeblich in beiden Fällen die wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Ferrosiliciummangan vor Ort zur Verfügung stehen.

— Der Wettbewerb beim Verkauf von Ferrosiliciummangan in Brasilien reicht offensichtlich aus, damit die Marktkräfte die Preise bestimmen können. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben gibt es in Brasilien mindestens fünf Hersteller sowie Einfuhren aus mehr als einer Bezugsquelle.

— Die Inlandsverkäufe der brasilianischen Hersteller überstiegen im Untersuchungszeitraum die Exporte jedes einzelnen der betroffenen Länder in die Gemeinschaft und können daher als repräsentativ angesehen werden.

Der Normalwert für Rußland und die Ukraine wurde folglich auf der Grundlage des Normalwertes für Brasilien ermittelt (siehe Randnummer 14).

b) *Brasilien*

- (14) Die beiden kooperierenden brasilianischen Hersteller waren geschäftlich verbunden, und zwar handelte es sich bei dem einen Unternehmen um die Tochtergesellschaft des anderen. Demnach wurde es für angemessen angesehen, einen einzigen Normalwert und eine einzige Dumpingspanne für die Unternehmensgruppe zu berechnen. Wie nachstehend dargelegt, wurde der Normalwert für Brasilien daher auf der Grundlage der gemittelten Zahlenangaben beider Hersteller bestimmt.
- (15) Die Inlandsverkäufe von Ferrosiliciummangan in Brasilien überstiegen 5 % der Einfuhren in die Gemeinschaft und wurden daher als Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes als ausreichend repräsentativ angesehen.
- (16) Um den erheblichen Preisveränderungen aufgrund der Hyperinflation in Brasilien Rechnung zu tragen und den Vergleich mit den Ausführpreisen für möglichst nahe beieinanderliegende Zeitpunkte vorzunehmen, wurde der Normalwert jedoch auf Monatsgrundlage bestimmt.
- (17) Fast sämtliche Verkäufe in Brasilien gingen an unabhängige Abnehmer. Die Kommission prüfte, ob diese Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, indem sie auf Monatsgrundlage den gewogenen Durchschnittspreis mit den durchschnittlichen Stückkosten beider Hersteller verglich.

Für die Monate, in denen der gewogene Durchschnittspreis die durchschnittlichen Stückkosten überstieg, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundverordnung auf der Grundlage der Inlandsverkäufe ermittelt, d. h. auf der Grundlage des gewogenen Durchschnittspreises in dem betreffenden Monat.

Für die Monate, in denen der gewogene durchschnittliche Inlandspreis nicht die Deckung aller Kosten im normalen Handelsverkehr ermöglichte, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Grundverordnung auf der Grundlage eines rechnerisch ermittelten Wertes bestimmt, der durch Addition der Produktionsko-

sten, eines angemessenen Betrages für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten sowie einer Gewinnspanne berechnet wurde.

- (18) In Ermangelung anderer maßgeblicher Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Gewinnspanne wurde ein Prozentsatz von 5 % zugrundegelegt, der nach den der Kommission vorliegenden Angaben für die Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs mindestens erforderlich ist.

c) *Südafrika*

- (19) Die Inlandsverkäufe beider südafrikanischen Hersteller zu gewinnbringenden Preisen im normalen Handelsverkehr überstiegen 5 % der Exporte in die Gemeinschaft. Sie wurden daher als Grundlage für die Berechnung des Normalwertes als ausreichend repräsentativ angesehen.
- (20) Als die Kommission prüfte, ob die Inlandsverkäufe der südafrikanischen Hersteller im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, schloß sie die Verkäufe an geschäftlich verbundene Abnehmer aus. Im Falle eines südafrikanischen Herstellers schloß sie außerdem die Verkäufe an einen Kunden aus, mit dem dieser Hersteller eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen hatte, da nach Auffassung der Kommission nicht gewährleistet war, ob die betreffenden Preise mit denjenigen vergleichbar waren, die ohne solche Vereinbarungen in Rechnung gestellt wurden. Auf der Grundlage der verbleibenden Verkäufe stellte die Kommission fest, daß der durchschnittliche Inlandspreis jedes Herstellers die jeweiligen Stückkosten überstieg.
- (21) Daher wurde der Normalwert für beide südafrikanischen Hersteller gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundverordnung auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Inlandspreises für Ferrosiliciummangan im normalen Handelsverkehr bestimmt.

Ausfuhrpreis

a) *Rußland*

- (22) Aufgrund der fehlenden Mitarbeit der russischen Hersteller wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Die besten verfügbaren Informationen waren in diesem Fall nach Auffassung der Kommission die in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen durchschnittlichen Monatspreise der Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland im Untersuchungszeitraum.

b) *Ukraine*

- (23) Die von den kooperierenden ukrainischen Herstellern vorgelegten Angaben über die Exportverkäufe erwiesen sich als unbrauchbar, da insbesondere anhand der Antworten auf die Fragebogen nicht festgestellt werden konnte, ob diese Verkäufe für die Gemeinschaft oder andere Zielgebiete bestimmt waren. Außerdem arbeitete ein Einführer in der Gemeinschaft, der mit einem ukrainischen Hersteller geschäftlich verbunden war, nicht an der Untersuchung mit und verhinderte damit den Zugang zu Informationen über seine Kosten und Wiederverkaufspreise, die zur Berechnung des Ausführpreises gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung erforderlich waren.

- (24) Die Kommission erhielt und überprüfte jedoch Angaben über Exporte mit Ursprung in der Ukraine an zwei unabhängige Einführer in der Gemeinschaft. Auf diese Exportverkäufe entfielen im Untersuchungszeitraum 53 % der gesamten Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der Ukraine in die Gemeinschaft. Unter diesen Umständen wurde es für angemessen angesehen, die Ausführpreise zum einen anhand der Angaben dieser Einführer und zum anderen für die verbleibenden Verkäufe anhand der besten verfügbaren Informationen zu berechnen, bei denen es sich in diesem Fall nach Auffassung der Kommission um die in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen monatlichen Durchschnittspreise der Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine während des Untersuchungszeitraums handelte. Für die Verwendung der Eurostat-Angaben sprach auch die Tatsache, daß sie im allgemeinen mit den Preisen übereinstimmten, die von den Einführern angegeben und von der Kommission überprüft wurden.

Die Berechnung der Ausführpreise erfolgte also zum einen auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise beim Export der Ware in die Gemeinschaft und zum anderen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

c) *Brasilien*

- (25) Im Untersuchungszeitraum gingen alle Exportverkäufe in die Gemeinschaft direkt an unabhängige Einführer.

Die Ausführpreise wurden daher gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

d) *Südafrika*

- (26) Für Direktverkäufe an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Grundverord-

nung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

Für Exporte an geschäftlich verbundene Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung auf der Grundlage der Wiederverkaufspreise ermittelt, die dem ersten unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt wurden; diese Preise wurden zur Berücksichtigung aller zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten sowie einer Gewinnspanne von 3 % berichtigt, die die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben über den betroffenen Wirtschaftszweig vorläufig für angemessen hält.

Vergleich

- (27) Der Normalwert wurde — soweit wie möglich je Geschäftsvorgang — mit den Ausführpreisen verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung Berichtigungen für die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede (zum Beispiel Unterschiede in den Verkaufskosten) vorgenommen, sofern ausreichende Beweise vorgelegt wurden.
- (28) Im Falle der Exporte aus der Ukraine wurde eine Berichtigung wegen Unterschieden in den materiellen Eigenschaften (hoher Gehalt an Phosphor und unzerkleinerten Strukturen) vorgenommen, soweit diese Unterschiede nachgewiesen wurden.
- (29) Für Brasilien und Südafrika wurden die Vergleiche auf der Stufe ab Werk vorgenommen und für Rußland und die Ukraine auf der fob-Stufe, die als erste für einen angemessenen Vergleich geeignet schien, da die Kosten in Ländern ohne Marktwirtschaft nicht bei der Ermittlung der Preise berücksichtigt werden können, die als Grundlage für den Vergleich zwischen Ausführpreis und Normalwert dienen.

Dumpingspannen

- (30) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprachen, um den der Normalwert den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg.
- (31) Für die betroffenen Länder und Unternehmen ergaben sich folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

— Rußland :	57,4 %
— Ukraine :	52,8 %

- Brasilien :

Unternehmensgruppe Companhia Paulista de Ferro-Ligas und Sibra Electrosiderurgica Brasileira	40,6 %
--	--------
- Südafrika :
 - Highveld Steel and Vanadium Corporation Limited 45,3 %
 - Samancor Limited 57,8 %

aus jedem einzelnen Land im Bezugszeitraum ein beträchtliches Volumen aufwiesen und die Preisentwicklungen ähnlich waren. Unter diesen Umständen wurde die Auffassung vertreten, daß die Auswirkungen der Einfuhren aus diesen Ländern kumulativ bewertet werden sollten.

Gemeinschaftsverbrauch, Volumen und Marktanteil der gedumpten Einfuhren

(32) Für die brasilianischen und südafrikanischen Hersteller, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch in anderer Weise Stellung nahmen, wurden die Dumpingspannen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechnet. In diesem Fall wurde die Auffassung vertreten, daß die Untersuchungsergebnisse die besten verfügbaren Informationen darstellten. Da es keinen Grund zu der Annahme gab, daß die Dumpingspanne bei den nichtkooperierenden Unternehmen niedriger sein könnte als die höchste festgestellte Dumpingspanne, wurde diese letztgenannte Spanne für die nichtkooperierenden Unternehmen festgesetzt.

(36) Der Gemeinschaftsverbrauch von Ferrosiliciummangan stieg im Bezugszeitraum fast kontinuierlich. Insgesamt erhöhte er sich von 415 263 Tonnen im Jahre 1989 auf 504 043 Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 21,4 %.

(37) Die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika erhöhten sich erheblich, und zwar von 64 358 Tonnen im Jahre 1989 auf 150 198 Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 133,4 %.

— Nach den der Kommission vorliegenden Angaben (Eurostat-Statistiken) stiegen die Exporte aus Rußland von rund 66 Tonnen im Jahre 1989 auf etwa 16 871 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Exporte aus der Ukraine von ungefähr 198 Tonnen auf rund 33 284 Tonnen.

— Brasilien steigerte seine Exporte in die Gemeinschaft von 11 239 Tonnen im Jahre 1989 auf 50 030 Tonnen im Untersuchungszeitraum.

— Die Ausfuhren aus Südafrika schwankten leicht zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum. Sie wiesen jedoch stets ein beträchtliches Volumen auf und lagen nur in einem Jahr (1990) unter 50 000 Tonnen.

D. SCHÄDIGUNG

Kumulierung der gedumpten Einfuhren

(33) Die Kommission prüfte, ob die Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft anhand der folgenden Kriterien kumulativ bewertet werden sollten: Volumen der Einfuhren im Untersuchungszeitraum, Vergleichbarkeit der Einfuhrwaren im Hinblick auf materielle Eigenschaften und Austauschbarkeit bei der Endverwendung sowie Ähnlichkeit des Marktverhaltens.

(34) Im Falle Georgiens ging aus den der Kommission vorliegenden Angaben hervor, daß die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in diesem Land im Untersuchungszeitraum geringfügig waren (0,9 % des Gemeinschaftsverbrauchs). Im Einklang mit der gängigen Praxis der Kommission wurde für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung die Auffassung vertreten, daß diese Einfuhren nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben konnten, so daß sie von der Schadensprüfung ausgeschlossen wurden.

(35) Im Falle Rußlands, der Ukraine, Brasiliens und Südafrikas wurde festgestellt, daß die aus diesen Ländern eingeführten Waren sowohl untereinander als auch mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller konkurrierten, daß die Einfuhren

(38) Der Marktanteil der gedumpten Einfuhren am gesamten sichtbaren Verbrauch erhöhte sich zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum beträchtlich, und zwar von 15,4 % auf 29,7 %. Im Untersuchungszeitraum erreichten die einzelnen Ausfuhrländer folgende Marktanteile: Rußland 3,3 %, Ukraine 6,6 %, Brasilien 9,9 % und Südafrika 9,9 %.

Preise der gedumpten Einfuhren

(39) Die Kommission verglich die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit den Preisen, die die betroffenen Ausführer im Untersuchungszeitraum auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellten. Berücksichtigt wurden die von unabhängigen Kunden gezahlten Preise, die gegebenenfalls durch Berichtigungen auf die Stufe ab Werk im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gebracht wurden, um einen Vergleich auf derselben Handelsstufe zu gewährleisten.

- (40) Der Vergleich ergab Preisunterbietungsspannen von bis zu 16,3 %. Bei der Bewertung dieser Preisunterbietungsspannen im Untersuchungszeitraum ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaftshersteller wegen des von allen betroffenen Ausführern ausgeübten Preisdrucks in den vorausgegangenen vier Jahren ihre Preise bereits um mehr als 40 % senken mußten.

Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

- (41) Die Gemeinschaftsproduktion von Ferrosiliciummangan stieg von insgesamt 114 180 Tonnen im Jahre 1989 auf 118 332 Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 3,6 %.

b) Kapazität, Kapazitätsauslastung

- (42) Zur Kapazität ist darauf hinzuweisen, daß die Produktionsanlagen für Ferrosiliciummangan zwecks Berücksichtigung der Marktnachfrage und Kostenminimierung für die Herstellung mehr als einer Ware bestimmt sind. Daher erwies sich die Ermittlung der Produktionskapazitäten für die fragliche Ware als schwierig. Geht man von einer Schätzung der Kapazität aus, die die Gemeinschaftshersteller normalerweise zur Herstellung von Ferrosiliciummangan einsetzen, blieb die Kapazität zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum konstant, so daß sich die Kapazitätsauslastung geringfügig von 59,6 % auf 61,8 % erhöhte.

c) Absatzvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (43) Der Absatz der EG-Hersteller in der Gemeinschaft erhöhte sich von 100 000 Tonnen im Jahre 1989 auf 115 432 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Diese Absatzsteigerung war jedoch deutlich geringer als der Anstieg des Verbrauchs um 21,4 % im Bezugszeitraum.

d) Marktanteil

- (44) Der Vergleich der Absatzentwicklung mit dem sichtbaren Gemeinschaftsverbrauch ergab, daß sich der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller von 24,1 % im Jahre 1989 auf 22,9 % im Untersuchungszeitraum verringert hatte.

e) Lagerbestände

- (45) Bei den Lagerbeständen der Gemeinschaftshersteller zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum ließen sich keine klaren Entwicklungen erkennen; es konnte lediglich festgestellt werden, daß die Erhöhung bzw. Verringerung der Lagerbestände einzelner Hersteller zeitlich mit einem entsprechenden Produktionsanstieg bzw. -rückgang zusammenfiel.

f) Preisentwicklung

- (46) Der von den gedumpte Einfuhren ausgeübte Preisdruck zwang die Gemeinschaftshersteller, zur Verteidigung ihres Marktanteils ihre Preise zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum immer mehr zu senken. Ausgedrückt auf Indexbasis entwickelten sich die Preise wie folgt: 100 im Jahre 1989, 73 im Jahre 1990, 67 im Jahre 1991, 61 im Jahre 1992 und 60 im Untersuchungszeitraum.

g) Rentabilität

- (47) Die gewogenen durchschnittlichen Geschäftsergebnisse der Gemeinschaftshersteller, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, ließen 1989 einen Gewinn von 16,9 %, 1990 dagegen einen Verlust von 14,9 % erkennen; diese Verluste nahmen in den folgenden Jahren zu und erreichten 26 % im Jahre 1991, 36,9 % im Jahre 1992 und 36,3 % im Untersuchungszeitraum.

h) Beschäftigung

- (48) Die Zahl der Beschäftigten im Ferrosiliciummangan-Sektor verringerte sich zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum um 14,7 %.

Schlußfolgerung zur Schädigung

- (49) Die Schadensaufklärung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beträchtliche Marktanteileinbußen in einer Zeit hinnehmen mußte, als der Gemeinschaftsverbrauch um 21,4 % stieg. Während die Gemeinschaftshersteller 1989 noch ausreichende Gewinne erzielten, verzeichneten sie im Untersuchungszeitraum schwere Verluste in Höhe von 36,3 %. Auch die Zahl der Beschäftigten ging erheblich zurück.

- (50) In Anbetracht der Bedeutung dieser negativen Wirtschaftsfaktoren kommt die Kommission zu dem Schluß, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung erlitten hat.

E. SCHADENSURSACHE

a) Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (51) Bei der Prüfung der Frage, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren hervorgerufen worden war, stellte die Kommission fest, daß sich die finanzielle Lage der Gemeinschaftshersteller, die sich 1989 noch als zufriedenstellend, im Untersuchungszeitraum dagegen als ausgesprochen schlecht erwies, in dem gleichen Zeitraum verschlechterte, in dem sich die gedumpte Einfuhren mehr als verdoppelten.

Gleichzeitig waren Preisunterbietungen bei allen betroffenen Ausfuhrern weit verbreitet. Wegen dieses Preisdrucks auf dem preiseempfindlichen Markt für Ferrosiliciummangan mußten die Gemeinschaftshersteller ihre Preise um 40 % senken. Trotzdem konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Absatz nicht entsprechend dem Nachfrageanstieg steigern, so daß die Kapazitätsauslastung gering blieb. Diese Faktoren führten zu schweren Gewinneinbußen.

- (52) Ein südafrikanischer Hersteller machte geltend, daß die Ausfuhren aus Südafrika nicht zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten, da sie zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum relativ konstant geblieben seien und sich ihr Marktanteil entsprechend verringert habe. Die Kommission stellte jedoch fest, daß die gedumpte Einfuhren aus Südafrika während dieses Zeitraums nach wie vor ein beträchtliches Volumen aufwiesen und ihre Preise immer niedriger wurden (sie lagen im Untersuchungszeitraum um bis zu 13,4 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller), so daß sie zu dem Preisverfall und zu den finanziellen Verlusten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

b) Andere Faktoren

- (53) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hervorgerufen haben könnten. Dazu untersuchte sie insbesondere die Entwicklung des Verbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie die Entwicklung und die Auswirkungen der Einfuhren aus Drittländern, die nicht von diesem Verfahren betroffen sind.
- (54) Der Verbrauch von Ferrosiliciummangan in der Gemeinschaft zeigte zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum eine steigende Tendenz (siehe Randnummer 36). Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kann demnach nicht auf die Nachfrageentwicklung zurückgeführt werden.
- (55) Der Marktanteil der Einfuhren aus nicht von diesem Verfahren betroffenen Drittländern fiel von insgesamt 47,5 % im Jahre 1989 auf 36 % im Untersuchungszeitraum. Mit Ausnahme von Norwegen besaß im Untersuchungszeitraum kein Ausfuhrland einen Marktanteil von mehr als 2 % in der Gemeinschaft, und der gesamte Marktanteil dieser Länder verringerte sich von 6,1 % im Jahre 1989 auf 5,2 % im Untersuchungszeitraum.
- (56) Die Kommission untersuchte insbesondere die Entwicklung des Volumens und der Preise der Importe aus Norwegen, dem Land, aus dem das

meiste Ferrosiliciummangan in die Gemeinschaft eingeführt wird. Dabei stellte sie fest, daß sich der Marktanteil Norwegens von 41,4 % im Jahre 1989 auf 30,8 % im Untersuchungszeitraum verringert hatte. Dies ist offensichtlich auf die Entscheidung Norwegens zurückzuführen, weiterhin zu Preisen zu verkaufen, die höher waren als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diese Preispolitik steht im Gegensatz zu derjenigen der EG-Hersteller, die zur Verteidigung ihres Marktanteils dem von den fraglichen Ausfuhrern ausgeübten Preisdruck nachgaben und dadurch beim Verkauf von Ferrosiliciummangan in der Gemeinschaft zunehmend hohe Verluste verzeichneten. Unter diesen Umständen können die Exporte aus Norwegen nicht für die prekäre Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich gemacht werden.

- (57) Obwohl nicht auszuschließen ist, daß die vorgenannten Einfuhren die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in gewissem Maße negativ beeinflusst haben, kam die Kommission daher zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika aufgrund ihrer Preise, ihres immer umfangreicheren Volumens und Marktanteils und der damit einhergehenden Marktanteileinbußen und anhaltenden Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung dieses Wirtschaftszweigs sind.

F. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

a) Allgemeines

- (58) Mit Antidumpingzöllen sollen im allgemeinen unfaire Handelspraktiken beseitigt werden, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigen. Die gewählten Maßnahmen sollten die Wiederherstellung eines offenen und fairen Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt ermöglichen, was eindeutig im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (59) Obwohl Antidumpingmaßnahmen die Exporte verteuern und damit deren relative Wettbewerbsfähigkeit beeinflussen können, ist nicht davon auszugehen, daß solche Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation in der Gemeinschaft haben werden. Die Beseitigung der dumpingbedingten unfairen Vorteile dürfte im Gegenteil die weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und derjenigen Ausfuhrer, die nicht auf unfaire Preispraktiken zurückgreifen, verhindern und damit eine große Zahl von Anbietern gewährleisten.

b) *Betroffene Interessen*

- (60) Die Untersuchung ergab, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wegen der immer umfangreicheren gedumpte Einfuhren in die Gemeinschaft in einer prekären Lage befindet, was sich insbesondere in den zunehmend hohen Verlusten im Verlauf der letzten vier Jahre und in dem Rückgang der Beschäftigtenzahl zeigt. Sofern keine Lösung gefunden wird, dürfte in Anbetracht der Höhe der erlittenen Verluste der eine oder andere Hersteller kurzfristig zur Einstellung seiner Produktion gezwungen sein, was in relativ kurzer Zeit praktisch zum Untergang dieses Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft führen könnte.
- (61) Die Abnehmerindustrie (Stahlhersteller) machte geltend, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu einer Kostenerhöhung für diesen Wirtschaftszweig führen würde, der bereits selbst mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe.
- (62) Die Kommission erkennt an, daß die Interessen der Stahlindustrie ebenfalls berücksichtigt werden sollten, stellt jedoch fest, daß auf Ferrosiliciummangan nur ein geringer Prozentsatz der Produktionskosten bei Stahl entfällt (rund 1 % der Kosten einer Tonne Stahl). Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Auswirkungen der Antidumpingzölle auf die Kosten der Stahlhersteller keinen Verzicht auf die Einführung von Maßnahmen gegen die unfairen Einfuhren rechtfertigen.
- (63) Nach sorgfältiger Abwägung aller obengenannten Aspekte liegt daher nach Auffassung der Kommission die Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika im Interesse der Gemeinschaft.

G. ZOLL

- (64) Bei der Festsetzung der Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls berücksichtigte die Kommission die ermittelten Dumpingspannen sowie den Zollbetrag, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (65) Da die Schädigung insbesondere durch die anhaltenden Preissenkungen und die damit einhergehenden finanziellen Verluste hervorgerufen wurde, müssen zur Beseitigung dieser Schädigung die Exportpreise so stark erhöht werden, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anheben kann.
- (66) Zur Ermittlung der erforderlichen Preiserhöhungen verglich die Kommission den durchschnittlichen Einfuhrpreis frei Grenze der Gemeinschaft, der erforderlichenfalls auf die Stufe ab Werk im Wirt-

schaftszweig der Gemeinschaft gebracht wurde, mit den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer Gewinnspanne von 5 %, die zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs mindestens erforderlich scheint.

- (67) Da es sich im Falle Brasiliens bei einem Unternehmen um die Tochtergesellschaft des anderen handelte, wurde es für angemessen angesehen, eine einzige Schadensschwelle für die Unternehmensgruppe zu berechnen.
- (68) Der Vergleich ergab für die einzelnen Ausführer/Hersteller die folgenden Schadensschwellen:
- | | |
|---|---------|
| — Rußland : | 82,8 %, |
| — Ukraine : | 70,7 %, |
| — Brasilien : | |
| Unternehmensgruppe Companhia Paulista de Ferro-Ligas und Sibra Eletrosiderurgica Brasileira : | 70,9 %, |
| — Südafrika : | |
| — Highveld Steel and Vanadium Corporation Limited : | 57,4 %, |
| — Samancor Limited : | 55,6 %. |
- (69) Da die Schadensschwelle bei dem südafrikanischen Hersteller Samancor niedriger war als die Dumpingspanne, sollte der vorläufige Zoll gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf der Höhe der Schadensschwelle festgesetzt werden. In allen anderen Fällen waren die Dumpingspannen niedriger als die entsprechenden Schadensschwellen, so daß der Zoll auf der Höhe der Dumpingspannen festgesetzt werden sollte.
- (70) Im Falle der Einfuhren mit Ursprung in Georgien wird es für angemessen angesehen, keine vorläufigen Antidumpingmaßnahmen einzuführen, da vorläufig der Schluß gezogen wurde, daß diese Einfuhren keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben können.
- (71) Im Falle der brasilianischen und südafrikanischen Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten und auch nicht in anderer Weise Stellung nahmen, sollte der Zoll gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen festgesetzt werden. Da es keinen Grund zu der Annahme gibt, daß niedrigere Zölle als die höchsten für notwendig erachteten Zölle zur Beseitigung der Schädigung durch die fraglichen Einfuhren ausreichen könnten und um die Umgehung der Zölle zu vermeiden sowie die Verweigerung der Mitarbeit nicht zu belohnen, sollte nach Auffassung der Kommission für die nichtkooperierenden Unternehmen der höchste Zoll eingeführt werden, der für Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Brasilien und Südafrika ermittelt wurde.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (72) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan des KN-Codes 7202 30 00 mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt :

- 57,4 % für Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland,
- 52,8 % für Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der Ukraine,
- 40,6 % für Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Brasilien,

— 55,6 % für Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Südafrika (Taric-Zusatzcode 8818) mit Ausnahme von Ferrosiliciummangan, das von dem nachstehenden Unternehmen hergestellt wird und für das der folgende Zollsatz gilt :

— 45,3 % Highveld Steel and Vanadium Corporation Limited, Witbank (Taric-Zusatzcode 8819).

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten, sofern der Rat vor Ablauf dieser Frist keine endgültigen Maßnahmen erläßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3120/94 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1994**

über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für den Zeitraum 1994 auf bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Mexiko, Malaysia, Litauen, China und Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 vom 20. Dezember 1993 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der obenstehenden Verordnung wird die Zollpräferenz für 1994 für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer und -gebiete jeweils festgesetzten Menge ; gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind ; gemäß Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem Präferenzzeitraum Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Zeitraum	Höhe	Datum
40.0320	Mexiko	1. 1. — 30. 6. 1994	45 Tonnen	5. 4. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	45 Tonnen	14. 9. 1994
40.0350	Malaysia	1. 1. — 30. 6. 1994	132 Tonnen	19. 4. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	132 Tonnen	21. 9. 1994
40.0480	Malaysia	1. 1. — 30. 6. 1994	30 Tonnen	10. 2. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	30 Tonnen	27. 7. 1994
40.0500	Litauen	1. 1. — 30. 6. 1994	30 Tonnen	7. 3. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	30 Tonnen	1. 9. 1994
40.0560	China	1. 1. — 30. 6. 1994	5,5 Tonnen	23. 4. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	5,5 Tonnen	9. 8. 1994
40.0660	Brasilien	1. 1. — 30. 6. 1994	11,5 Tonnen	8. 2. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	11,5 Tonnen	1. 8. 1994
40.1000	China	1. 1. — 30. 6. 1994	13,5 Tonnen	18. 3. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	13,5 Tonnen	18. 8. 1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen und eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds zu treffen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt wurde, wird für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt.

(2) Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind nicht mehr zugelassen.

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0320	32	5801 10 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder) und Nadelflogewebe aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Mexiko
		5801 21 00		
		5801 22 00		
		5801 23 00		
		5801 24 00		
		5801 25 00		
		5801 26 00		
		5801 31 00		
		5801 32 00		
		5801 33 00		
		5801 34 00		
		5801 35 00		
		5801 36 00		
		5802 20 00		
		5802 30 00		
40.0350	35	5407 10 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	Malaysia
		5407 20 90		
		5407 30 00		
		5407 41 00		
		5407 42 10		
		5407 42 90		
		5407 43 00		
		5407 44 10		
		5407 44 90		
		5407 51 00		
		5407 52 00		
		5407 53 10		
		5407 53 90		
		5407 54 00		
		5407 60 10		
		5407 60 30		
		5407 60 51		
		5407 60 59		
		5407 60 90		
		5407 71 00		
		5407 72 00		
		5407 73 10		
		5407 73 91		
		5407 73 99		
		5407 74 00		
		5407 81 00		
		5407 82 00		
		5407 83 10		
		5407 83 90		
		5407 84 00		
		5407 91 00		
		5407 92 00		
		5407 93 10		
		5407 93 90		
		5407 94 00		
		ex 5811 00 00		
		ex 5905 00 70		

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0480	48	5107 10 10	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Malaysia
		5107 10 90		
		5107 20 10		
		5107 20 30		
		5107 20 51		
		5107 20 59		
		5107 20 91		
		5107 20 99		
		5108 20 10		
		5108 20 90		
40.0500	50	5111 11 00	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	Litauen
		5111 19 10		
		5111 19 90		
		5111 20 00		
		5111 30 10		
		5111 30 30		
		5111 30 90		
		5111 90 10		
		5111 90 91		
		5111 90 93		
		5111 90 99		
		5112 11 00		
		5112 19 10		
		5112 19 90		
		5112 20 00		
		5112 30 10		
		5112 30 30		
		5112 30 90		
		5112 90 10		
		5112 90 91		
		5112 90 93		
		5112 90 99		
40.0560	56	5508 10 90	Garne aus synthetischen Spinnfasern, (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China
		5511 10 00		
		5511 20 00		
40.0660	66	6301 10 00	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Brasilien
		6301 20 91		
		6301 20 99		
		6301 30 90		
		ex 6301 40 90		
		ex 6301 90 90		
40.1000	100	5903 10 10	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	China
		5903 10 90		
		5903 20 10		
		5903 20 90		
		5903 90 10		
		5903 90 91		
		5903 90 99		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 24. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3121/94 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1994**

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan, Iran, Indien und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der obenstehenden Verordnung wird die Zollpräferenz für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1994 für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer und -gebiete jeweils festgesetzten Menge ; gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nr.	Ursprung	Höhe	Datum
40.0350	Pakistan	132 Tonnen	14. 9. 1994
40.0580	Iran	141,5 Tonnen	27. 7. 1994
40.0580	Indien	1 837,5 Tonnen	1. 8. 1994
40.0580	China	28,5 Tonnen	27. 7. 1994
42.1360	Indien	60,5 Tonnen	12. 9. 1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt ist, wird wiedereingeführt für die Einfuhr derjenigen Waren, die in der nachfolgenden Aufstellung angegeben sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0350	35	5407 10 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	Pakistan
		5407 20 90		
		5407 30 00		
		5407 41 00		
		5407 42 10		
		5407 42 90		
		5407 43 00		
		5407 44 10		
		5407 44 90		
		5407 51 00		
		5407 52 00		
		5407 53 10		
		5407 53 90		
		5407 54 00		
		5407 60 10		
		5407 60 30		
		5407 60 51		
		5407 60 59		
		5407 60 90		
		5407 71 00		
		5407 72 00		
		5407 73 10		
		5407 73 91		
		5407 73 99		
		5407 74 00		
		5407 81 00		
		5407 82 00		
		5407 83 10		
		5407 83 90		
		5407 84 00		
		5407 91 00		
		5407 92 00		
		5407 93 10		
		5407 93 90		
		5407 94 00		
		ex 5811 00 00		
		ex 5905 00 70		
40.0580	58	5701 10 10	Geknüpft Teppiche, auch konfektioniert	Iran Indien China
		5701 10 91		
		5701 10 93		
		5701 10 99		
		5701 90 10		
		5701 90 90		
40.1360	136	5007 10 00	Gewebe aus Seide	Indien
		5007 20 11		
		5007 20 19		
		5007 20 21		
		5007 20 31		
		5007 20 39		
		5007 20 41		
		5007 20 51		
		5007 20 59		
		5007 20 61		
		5007 20 69		
		5007 20 71		
		5007 90 10		
		5007 90 30		
		5007 90 50		
		5007 90 90		
		5803 90 10		
		ex 5905 00 90		
		ex 5911 20 00		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 24. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

•

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3122/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Festlegung der Kriterien für die Risikoanalyse bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine Erstattung gewährt wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung kann der Kontrollsatz von 5 v. H. je Erzeugnissektor durch einen Kontrollsatz von 5 v. H. für alle Sektoren ersetzt werden, sofern der Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Risikoanalyse eine Auswahl der zu kontrollierenden Waren vornimmt und sofern ein Mindestkontrollsatz von 2 v. H. je Erzeugnissektor eingehalten wird. Es ist gerechtfertigt, den Kontrollsatz für nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse herabzusetzen.

Die Auswahlkriterien sind nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 festzulegen.

Die Einführung dieser Kriterien muß vor dem 1. Januar 1995 erfolgen, da in der neuen Fassung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 die Anwendung der Risikoanalyse ab diesem Zeitpunkt vorgesehen ist.

Im strategischen Programm der Kommission zur Betrugsbekämpfung ist der Schwerpunkt auf die verstärkte Verwendung der Risikoanalyse gelegt worden, die insbesondere auf der Grundlage der Auswertung von Datenbanken erfolgen soll. Im Rahmen dieses Programms kommt der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten besondere Bedeutung zu, wobei jedoch dafür Sorge getragen werden soll, daß ein solches Vorgehen mit äußerster Diskretion abgewickelt wird.

Diese Maßnahmen sind notwendig und angemessen und müssen einheitlich angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Risikoanalyse soll dazu führen, Kontrollen nur an solchen Waren, natürlichen und juristischen Personen

sowie in den Sektoren durchzuführen, bei/in denen das Betrugsrisiko am größten ist. Somit gilt es festzustellen, welche Risiken bestehen und wie hoch jeweils das Risiko einzuschätzen ist, um dann die Auswahl derjenigen Waren vornehmen zu können, an denen Warenkontrollen durchzuführen sind.

Wenn die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 zur Durchführung ihrer Warenkontrollen auf dieses Verfahren zurückgreifen, können sie sich bei der Auswahl der Ausfuhranmeldungen für die zu kontrollierenden Waren insbesondere auf eine gewisse Zahl der folgenden Kriterien stützen :

1. Die Ware selbst betreffende Kriterien :

- Ursprung,
- Beschaffenheit,
- Besonderheiten, die sich aus dem Wortlaut der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen ergeben,
- Wert,
- zollrechtliche Situation,
- Risiken der tariflichen Einstufung,
Abhängigkeit des Erstattungssatzes von technischen Merkmalen und der Aufmachung der Waren (Fett-, Wasser-, Fleisch- und Aschegehalt, Verpackung usw.),
- Erzeugnis, das erstmalig in den Genuß von Erstattungen kommt,
- Menge,
- frühere Stichprobenanalysen,
- verbindliche Zollltarifauskünfte (VZTA).

2. Den Handel betreffende Kriterien :

- Häufigkeit der Vermarktung,
- Auftreten anormaler und/oder neuer Handelsgeschäfte,
- Verkehrsverlagerungen.

3. Die Nomenklatur für Erstattungen betreffende Kriterien :

- Erstattungssatz,
- die für die Zahlung von Erstattungen am meisten in Anspruch genommenen Nomenklaturen,
- Risiken für die Gewährung anderer Erstattungssätze aufgrund technischer Merkmale und aufgrund der Aufmachung der Waren (Fett-, Wasser-, Fleisch- und Aschegehalt, Aufmachung usw.).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 2.

4. Den Ausführer betreffende Kriterien :

- sein Ruf und seine Vertrauenswürdigkeit,
- seine finanzielle Lage,
- ein neuer Ausführer,
- Ausfuhren, bei denen auf den ersten Blick das wirtschaftliche Motiv nicht erkennbar ist,
- strittige Vorfälle in der Vergangenheit, insbesondere Betrugsfälle.

5. Unregelmäßigkeiten betreffende Kriterien :

- festgestellte oder mutmaßliche Unregelmäßigkeiten in bestimmten Warentektoren.

6. Die Zollabfertigung betreffende Kriterien :

- normales Anmeldeverfahren,
- vereinfachtes Anmeldeverfahren,
- Annahme der Ausfuhranmeldung in Anwendung der Artikel 790 und 791 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾.

7. Die Gewährung der Ausfuhrerstattung betreffende Kriterien :

- Vorfinanzierung (in unverändertem Zustand oder mit Verarbeitung),
- Direktausfuhr,
- Versorgung.

Artikel 2

Bei der Anwendung der in Artikel 1 genannten Kriterien sorgen die zuständigen Behörden für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und gewährleisten die Vertraulichkeit persönlicher Informationen, über die sie verfügen oder von denen sie — in welcher Form auch immer — Kenntnis erhalten. Sie stellen insbesondere sicher, daß diese Informationen den Datenschutz genießen, der für ähnliche Daten im nationalen Recht oder im Gemeinschaftsrecht gilt.

Außerdem dürfen diese Daten nicht für andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission bewerten gemeinsam die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit dieser Kriterien anhand der gewonnenen Erfahrungen, um im Hinblick auf wirksamere und gezieltere Warenkontrollen gegebenenfalls die nötigen Anpassungen am Auswahlssystem und den Auswahlparametern vorzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über :

- die Maßnahmen, die sie zur Anwendung eines Auswahlsystems auf der Grundlage einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Kriterien getroffen haben, insbesondere über die ihren Dienststellen erteilten Anweisungen ;
- Einzelfälle, die möglicherweise für die anderen Mitgliedstaaten von Interesse sind.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine zentrale Stelle die im Zusammenhang mit der Risikoanalyse erfaßten Daten koordiniert.

Artikel 4

Wendet ein Mitgliedstaat ein Auswahlssystem auf der Grundlage einer Risikoanalyse an, wird der Prozentsatz der Warenkontrolle für Nicht-Anhang-II-Waren bei der Berechnung des globalen Prozentsatzes von 5 % für alle Sektoren nicht in Betracht gezogen. In diesem Fall ist ein Mindestprozentsatz von 2 v. H. für die Nicht-Anhang-II-Waren anzuwenden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995 für Ausfuhranmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt angenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3123/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3074/94 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3074/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 (1. Halbjahr 1995) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie die Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2746/94 ⁽⁵⁾, festgelegt worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94 ⁽⁷⁾, wurden die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen für Rindfleisch festgesetzt.

Nunmehr sind die Durchführungsbestimmungen zu der mit der Verordnung (EG) Nr. 3074/94 getroffenen Regelung zu erlassen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, daß das genannte Kontingent unter Berücksichtigung der einschlägigen Handelsströme aufgeteilt wird. Da Handelsströme mit Argentinien und anderen Drittländern bestehen, sollte für Argentinien ein Kontingent, für die anderen Drittländer ein zweites Kontingent festgelegt werden.

Argentinien stellt für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen aus, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigung sowie deren Verwendung im einzelnen zu regeln sind.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in Argentinien liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für die reibungslose Anwendung der betreffenden Regelung bieten.

Hinsichtlich der anderen Länder ist es angebracht, das Kontingent nur durch gemeinschaftliche Einfuhrlicenzen zu verwalten, wobei hinsichtlich spezifischer Aspekte von den Vorschriften in diesem Bereich abgewichen werden muß.

Die Beschränkung dieser Regelung auf das erste Halbjahr bringt eine Reduzierung der Importfrist mit sich ; daher sollte als Übergangsmaßnahme diese Frist um einen Monat verlängert werden.

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Informationen über diese Einfuhrregelung übermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3074/94 genannte Zollkontingent für gefrorenes Saumfleisch wird wie folgt aufgeteilt :

- a) 350 Tonnen mit Ursprung in und Herkunft aus Argentinien,
 - b) 400 Tonnen mit Ursprung in und Herkunft aus anderen Drittländern.
- (2) Im Rahmen dieses Kontingents darf nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden.

Artikel 2

(1) Die Gewährung des auf 4 % verringerten Zolls und die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Fleisch mit Ursprung in und Herkunft aus Argentinien setzt voraus, daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr eine Echtheitsbescheinigung vorgelegt wird.

(2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I enthaltenen Vordruck erstellt.

Der Vordruck ist ungefähr 210 mm × 297 mm groß. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m² und ist weiß.

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Sprache der Gemeinschaft in der Amtssprache Argentiniens gedruckt und ausgefüllt sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

(4) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 3 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben des Anhangs I von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 4

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß

- a) als solche von Argentinien anerkannt sein;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Verzeichnis wird von der Kommission geändert, wenn die erteilende Stelle die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt und eine neue Stelle bestimmt ist.

Artikel 5

(1) Die Echtheitsbescheinigung gilt drei Monate ab ihrer Ausstellung. Sie darf jedoch nicht nach dem 31. Juli des Erteilungsjahres eingereicht werden.

(2) Das Original der Bescheinigung wird mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt.

(3) Die mit einem Sichtvermerk versehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der von diesem Mitgliedstaat bezeichneten, gemäß Artikel 7 Absatz 1 für die Übermittlung zuständigen Stelle übersandt.

Artikel 6

(1) Für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus anderen Drittländern als Argentinien wird die Einfuhrabschöpfung vollständig aus- und der Zoll auf 4 % festgesetzt.

(2) Um die Einfuhrregelung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) in Anspruch nehmen zu können,

- a) muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei der Antragstellung seit mindestens zwölf Monaten im Handel mit Rindfleisch zwischen Mitgliedstaaten oder mit Drittländern tätig und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;
- b) muß sich der Lizenzantrag, der von dem Interessenten eingereicht wird, auf eine Menge von mindestens fünf Tonnen des Erzeugnisses und höchstens auf die im Rahmen der betreffenden Regelung verfügbare Menge beziehen;
- c) ist in Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz das Ursprungsland einzutragen;
- d) ist in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen:

- Músculos del diafragma y delgados (Reglamento (CE) n° 3123/94)
- Mellemgulv (forordning (EF) nr. 3123/94)
- Saumfleisch (Verordnung (EG) Nr. 3123/94)
- Διάφραγμα (κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 3123/94)
- Thin skirt (Regulation (EC) No 3123/94)
- Hampe (règlement (CE) n° 3123/94)
- Pezzi detti „hampes“ (regolamento (CE) n. 3123/94)
- Omloop (Verordening (EG) nr. 3123/94)
- Diafragma (Reglamento (CE) n° 3123/94).

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreitenden Mengen werden die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzte Abschöpfung und ein Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs von 20 % erhoben.

Die Lizenz enthält in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- Exacción reguladora suspendida para ... kg (cantidad para la cual se ha expedido el certificado)
- Importatgift suspenderet for ... kg (den mængde, som licensen er udstedt for)
- Aussetzung der Abschöpfung für ... kg (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)
- Η εισφορά έχει ανασταλεί για ... kg (ποσότητα για την οποία εκδόθηκε το πιστοποιητικό)
- Levy suspended for ... kg (quantity for which the licence or certificate was issued)
- Prélèvement suspendu pour ... kg (quantité pour laquelle le certificat a été délivré)
- Prelievo sospeso per ... kg (quantità per la quale è stato rilasciato il titolo)
- Heffing geschorst voor ... kg (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven)
- Direito nivelador suspenso para ... kg (quantidade para a qual o certificado foi emitido).

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von zehn Tagen, spätestens jedoch 15 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten, in Artikel 1 genannten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland und KN-Code. Die Mitteilung enthält außerdem das Jahr, in dem die Echtheitsbescheinigung erteilt wurde.

(2) Unter „Zeitraum von zehn Tagen“ wird nach der vorliegenden Verordnung folgendes verstanden :

- 1. bis 10. Tag,
- 11. bis 20. Tag,
- 21. bis letzter Tag des Monats.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 6 genannten Anträge können bis zum 20. Januar 1995 bei den zuständigen Stellen in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist. Falls ein Antragsteller mehr als ein Antrag gestellt hat, sind alle diese Anträge unzulässig.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 10. Februar 1995 die Gesamtmenge mit, für die Anträge gestellt wurden. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller sowie der angegebenen Ursprungsländer. Alle Mitteilungen, auch die ohne Angaben, sind an dem

angegebenen Tag vor 16 Uhr fernschriftlich zu übermitteln.

(3) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Werden größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(4) Nachdem die Kommission über die Annahme der Anträge entschieden hat, werden die Lizenzen schnellstmöglich erteilt.

Artikel 9

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2377/80 und (EWG) Nr. 3719/88 sind unbeschadet der vorliegenden Verordnung anwendbar.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung gilt jedoch folgendes :

- a) Die Einfuhrlizenzsicherheit wird auf 10 ECU/100 kg netto festgesetzt.
- b) Die unter Buchstabe a) genannte Sicherheit wird bei Erteilung einer Einfuhrlizenz hinterlegt.
- c) Die Lizenzen werden am 31. Juli 1995 ungültig.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

1 Ausführer (Name und Anschrift)	2 Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4 Empfänger (Name und Anschrift)	3 Ausgebende Stelle		
	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Saumfleisch		
6 Transportmittel			
7 Kennzeichnung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Bestimmung der Ware		8 Gewicht brutto (kg)	9 Gewicht netto (kg)
10 Gewicht netto (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Lizenz bezeichnete Saumfleisch seinen Ursprung in Argentinien hat und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3123/94 der Kommission unter Berücksichtigung der durch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung gesetzten Höchstwerte entspricht. Ort : Datum : Unterschrift und Stempel			

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

ANHANG II

**VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR ERTEILUNG VON
ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA Y PESCA

für Saumfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) mit Ursprung in Argentinien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3124/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****mit Sonderregeln für die Übertragung von Ansprüchen auf den zusätzlichen
Ausgleich für die Erzeugung von Hartweizen in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kultur-
pflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3116/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1765/92 ist in Portugal der zusätzliche Ausgleich für die
Erzeugung von Hartweizen auf höchstens 35 000 ha zu
gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom
11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvor-
schriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für
Getreide und Reis in Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 738/93⁽⁴⁾, wurde außerdem
die Gewährung degressiver Sonderbeihilfen an die portu-
giesischen Erzeuger von Hartweizen und anderem
Getreide eingeführt. Diese Regelung kann zur Folge
haben, daß die betreffenden Ansprüche von bestimmten
portugiesischen Hartweizenerzeugern und die in Frage
kommende Fläche von 35 000 ha nicht voll in Anspruch
genommen werden. Die Bestimmungen zur Übertragung
von Ansprüchen auf den zusätzlichen Ausgleich für die

Erzeugung von Hartweizen gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992
über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im
Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2246/94⁽⁶⁾, sollten
deshalb gelockert werden.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Fette
und Trockenfutter hat nicht in der ihm von seinem
Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 ist
in Portugal nicht auf die Wirtschaftsjahre 1995/96 und
1996/97 anwendbar.

Portugal erläßt die zusätzlichen, zur Anwendung dieses
Artikels erforderlichen Maßnahmen und teilt diese der
Kommission spätestens am 31. März 1995 mit.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 21. 12. 1990, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 242 vom 17. 9. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3125/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 ⁽³⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 ⁽⁵⁾,Da die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1586/94 ⁽⁷⁾, über den 1. Januar 1995 hinaus gilt, muß sie so angepaßt werden, daß die für die Erzeugung von Gersten- und Haferstärke in Finnland und Schweden vorgesehenen Erstattungen gewährt werden können.Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags ⁽⁸⁾ können die Europäischen Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 169 der Akte genannten Maßnahmen treffen und gelten diese Maßnahmen vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags ab dem Zeitpunkt dieses Inkrafttretens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird Absatz 1 wie folgt vervollständigt :

„In Finnland und Schweden kann eine Erstattung auch für die Verwendung von Gersten- und Haferstärke in einer Menge von insgesamt 50 000 Tonnen bzw. 10 000 Tonnen gewährt werden.“

2. In Artikel 3 :

a) erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung :

„(2) Die je Tonne Stärke von Mais, Weizen, Kartoffeln, Reis oder Reisbruch ausgedrückte Erstattung wird berechnet insbesondere unter Zugrundelegung des Unterschieds zwischen

i) dem in dem fraglichen Monat geltenden Interventionspreis für Getreide unter Berücksichtigung der bei den Marktpreisen für Mais festgestellten Abweichungen und

ii) dem Durchschnitt der cif-Preise, die zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung für Mais während der ersten 25 Tage des dem Anwendungsmonat vorausgehenden Monats herangezogen werden, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,60.

(3) Die je Tonne Stärke von Gerste und Hafer ausgedrückte Erstattung wird berechnet insbesondere unter Zugrundelegung des Unterschieds zwischen

i) dem in dem fraglichen Monat geltenden Interventionspreis für Getreide unter Berücksichtigung der bei den Marktpreisen für Gerste geltenden Abweichungen und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 5.⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 9.

ii) dem Durchschnitt der cif-Preise, die zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung für Gerste während der ersten 25 Tage des dem Anwendungsmonat vorausgehenden Monats herangezogen werden, multipliziert mit dem Koeffizienten 2,7.

(4) Verändern sich jedoch die Marktpreise für Mais und/oder Weizen und/oder Gerste in der Gemeinschaft oder auf dem Weltmarkt während des Zeitraums nach Absatz 1 erheblich, so kann die gemäß den Absätzen 2 und 3 berechnete Erstattung berichtet werden, um dieser Änderung Rechnung zu tragen“;

b) werden die Absätze 4, 5 und 6 zu den Absätzen 5, 6 und 7.

3. In Anhang II

a) erhält Kapitel A folgende Fassung:

„A. PRIMÄRSTÄRKE ⁽¹⁾ ^(*)

ex 1108	Stärke ; Inulin :	
	– Stärke :	
1108 11 00	– – von Weizen	1,00
1108 12 00	– – von Mais	1,00
1108 13 00	– – von Kartoffeln	1,00
ex 1108 19	– – andere Stärke :	
1108 19 10	– – – von Reis	1,00
1108 19 90	– – – andere Stärke : von Gerste und/oder Hafer	1,00 ^a

b) erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„Der angegebene Koeffizient gilt für Stärke mit einem Mindestgehalt an Trockenmasse von 87 % bei Mais-, Reis-, Weizen-, Gersten- und Haferstärke und 80 % bei Kartoffelstärke.

Die für Primärstärke mit niedrigerem Trockengehalt zu gewährende Produktionserstattung wird nach folgender Formel angepaßt:

1) Mais-, Reis-, Weizen-, Gersten- und Haferstärke:

$$\frac{\text{vorhandene Trockenmasse \%}}{87} \times \text{Produktionserstattung}$$

2) Kartoffelstärke:

$$\frac{\text{vorhandene Trockenmasse \%}}{80} \times \text{Produktionserstattung}$$

Der Trockenmassegehalt der Stärke wird nach der in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission (ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22) beschriebenen Methode bestimmt. Wird die Produktionserstattung für die Verwendung von Stärke des KN-Codes 1108 gezahlt, so muß der Reinheitsgrad der Stärke in der Trockenmasse mindestens 97 % betragen.

Zur Bestimmung des Reinheitsgrads der Stärke ist die in Anhang III dieser Verordnung beschriebene Methode anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3126/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und Fetten (außer Olivenöl) im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 der Kommission vom 28. November 1994 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen⁽³⁾, wurden in Anhang VIII für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 die Mengen pflanzliche Öle und Fette (außer Olivenöl) festgelegt, für die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung eine Freistellung von Einfuhrabgaben und Beihilfen für den Versand von Agrarerzeugnissen aus der Gemeinschaft vorgesehen ist.

Die im Rahmen dieser Versorgung zu gewährenden Beihilfen sind unter besonderer Berücksichtigung der Kosten, die bei der Versorgung auf dem Weltmarkt entstehen, und der sich aus der geographischen Lage der Inseln ergebenden Bedingungen festzusetzen.

Die neuen Durchführungsbestimmungen für die zur Versorgung der Kanarischen Inseln erlassene besondere Regelung wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94, festgelegt, insbesondere für die Erteilung

und Gültigkeitsdauer der Lizenzen und Bescheinigungen, Beihilfengewährung und Kontrolle des Handels im Rahmen dieser Sonderregelung. Diese Bestimmungen ersetzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁶⁾, und sind ab 1. Dezember 1994 auf die jeweiligen Marktsektoren anwendbar.

In dem Bemühen um Klarheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2445/94⁽⁸⁾, zum selben Zeitpunkt aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 festgelegten Versorgungsbilanz für die Belieferung der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und Fetten (außer Olivenöl) der KN-Code 1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510) mit Herkunft vom Gemeinschaftsmarkt eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe beläuft sich auf 25 ECU/Tonne Erzeugnisgewicht.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 46.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 261 vom 11. 10. 1994, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3127/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 wurde die Teilzerlegung von Schweineschlachtkörpern als Möglichkeit eingeführt, das Gesamtgewicht der quergestreiften roten Muskeln zu ermitteln. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission⁽³⁾, muß jetzt das neue Einstufungsverfahren festgelegt werden, insbesondere die Zahl der zu zerlegenden Schlachtkörper und das neue Zerlegungsverfahren. Die Anwendung der Teilzerlegung hat zur Folge, daß der zulässige statistische Fehler neu zu bestimmen ist.

Die Form der Zulassung neuer Einstufungsverfahren sollte verbessert werden durch Erstellung eines Zweistufenprotokolls mit den erforderlichen Angaben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Das als Einstufungsverfahren im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zugelassene Verfahren zur Schätzung des Muskel-

fleischgehalts der Schlachtkörper beruht auf einer repräsentativen Stichprobe der nationalen oder regionalen, von dem Schätzverfahren betroffenen Schweinefleischerzeugung, bestehend aus mindestens 50 Schlachtkörpern, deren Muskelfleischgehalt mittels der in Anhang I festgelegten Zerlegungsmethode ermittelt wurde, kombiniert mit einer einzelstaatlich festgelegten Schnellmethode zur Schlachtkörpereinschätzung unter Verwendung der doppelten Regression oder eines anderen statistisch abgesicherten Verfahrens. Der sich ergebende Genauigkeitsgrad muß in diesem Fall mindestens der Genauigkeit entsprechen, welche bei der Anwendung der in Anhang I genannten Methode auf 120 Schlachtkörper mittels einfacher Regression erreicht würde.

(2) Die Zulassung des Einstufungsverfahrens ist ferner von der Bedingung abhängig, daß die Wurzel der mittleren quadratischen Abweichung der um Null herum gemessenen Einzelabweichungen unter 2,5 liegt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Einstufungsverfahren, das auf ihrem Hoheitsgebiet angewendet werden soll, in einem Protokoll mit, das den betreffenden Zerlegeversuch beschreibt und die Grundsätze des Verfahrens sowie die Gleichungen nennt, die zur Berechnung des Muskelfleischanteils aufgestellt werden. Das Protokoll sollte aus zwei Teilen bestehen und die nach Anhang II erforderlichen Angaben ausweisen. Der erste Protokollteil ist der Kommission zuzuschicken, bevor die betreffende Zerlegung angewendet wird.

Die Anwendung des Einstufungsverfahrens auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wird nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 auf der Grundlage des genannten Protokolls zugelassen.

(4) Die Handhabung des Einstufungsverfahrens muß in allen Einzelheiten der in der Entscheidung zur Zulassung ihrer Anwendung gegebenen Beschreibung entsprechen.“

2. Der Anhang zur vorliegenden Verordnung wird den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

1. Die Berechnung des Muskelfleischanteils stützt sich auf die Zerlegung der vier wichtigsten Teilstücke. Die Zerlegung erfolgt nach dem Standardverfahren.
2. Der Muskelfleischanteil wird wie folgt berechnet :

$$y = 1,3 \times 100 \times \frac{\text{Gewicht des Filet} + \text{Gewicht des Muskelfleisches (einschließlich Bindegewebe) von Schulter, Kotelettstrang, Schinken und Bauch}}{\text{Gewicht des Filet} + \text{Gewicht der zerlegten Teilstücke} + \text{Gewicht der restlichen Teilstücke}}$$

Das Gewicht des Muskelfleisches in den genannten 4 Teilstücken wird ermittelt, indem man das Gewicht des Nicht-Muskelfleischanteils der 4 Teilstücke vom Gesamtgewicht der Teilstücke vor ihrer Zerlegung abzieht.

ANHANG II

1. Im ersten Protokollteil ist der Zerlegeversuch zu beschreiben, insbesondere :
 - Anwendungszeitraum und die für das Genehmigungsverfahren eingeplante Zeit ;
 - Anzahl und Anschrift der Schlachtbetriebe ;
 - Beschreibung der Schweinepopulation, auf welche das Einstufungsverfahren angewendet werden soll ;
 - Darstellung der zusammen mit dem gewählten Probenahmeverfahren verwendeten statistischen Methoden ;
 - Beschreibung des auf einzelstaatlicher Ebene angewendeten Schnellverfahrens ;
 - genaue Angebotsform der einzustufenden Schlachtkörper.
 2. Im zweiten Protokollteil sind die genaueren Ergebnisse des Zerlegeversuchs zu beschreiben, insbesondere :
 - Darstellung der zusammen mit den gewählten Probenahmeverfahren verwendeten statistischen Methoden ;
 - aufzustellende oder zu ändernde Gleichung ;
 - numerische und graphische Ergebnisbeschreibung ;
 - Beschreibung des neuen Gerätes ;
 - Gewichtsgrenze für die einzustufenden Schweine und andere Beschränkungen in bezug auf die praktische Anwendung des Verfahrens.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 3128/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Jahr 1995**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission⁽³⁾ enthält gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Gleichzeitig wurde mit dieser Verordnung in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 die Höhe der Beihilfen für diese Versorgung festgelegt, wobei maßgeblich ist, zu welcher Gruppe die Insel gehört, auf der das Erzeugnis abgesetzt wird. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 sind für das Jahr 1995 die Vorausschätzungen über die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Obst und Gemüse aus der übrigen Gemeinschaft festzulegen.

Um den Zielen der Versorgungsregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 gerecht zu werden und insbesondere die naturgegebenen Nachteile der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres auszugleichen, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen Erzeugung zu behindern, sollte bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung auf einer kleinen Insel zugelassen werden, sofern gemessen am dortigen Bedarf ein Überschuß an diesen Grunderzeugnissen produziert wird.

Daher ist der pauschale Beihilfebetrug, der für die Belieferung der kleineren Inseln gezahlt wird, festzulegen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3254/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2747/94⁽⁵⁾, muß folglich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3254/93 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Mengen an Obst und Gemüse, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe gezahlt wird, in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 genannte Beihilfe wird auch für die folgenden, im Rahmen der Versorgungsregelung auf eine der in den Anhängen I und II zu der vorstehenden Verordnung genannten Inselgruppen verbrachten Erzeugnisse gewährt :

- für auf der Insel Chios geerntete Mandarinen bis zu 1 000 Tonnen jährlich ;
- für auf der Insel Naxos geerntete Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 und Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 bis zu 4 000 Tonnen jährlich ;
- für auf der Insel Syros geerntete Tomaten bis zu 2 000 Tonnen jährlich ;
- für auf der Insel Syros geerntete Zucchini bis zu 300 Tonnen jährlich.

Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn

- bei den genannten Erzeugnissen gemessen am Bedarf eine Überschußproduktion auf der Insel besteht, von der sie stammen,
- der Ursprung dieser Erzeugnisse bestätigt wird.

Zu diesem Zweck sind im Antrag auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung und in der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 in Feld 24 die Worte „Erzeugnis mit Ursprung auf der Insel“ mit anschließender Angabe des Namens der kleinen Insel einzutragen, von der das Erzeugnis stammt.“

3. Die Anhänge I und II werden durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe A⁽¹⁾ für das Jahr 1995

<i>(in Tonnen)</i>		
Warenbezeichnung	KN-Code	Menge
Kartoffeln	0701 10 00 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	3 000
Gemüse	0702 bis 0709 (*)	1 000
frische Zitrusfrüchte Weintrauben Äpfel Birnen Aprikosen, Kirschen, Pfirsische, Pflaumen und Schlehen, frisch Erdbeeren Melonen einschließlich Wassermelonen frische Feigen Kiwis	ex 0805 0806 10 0808 10 31 bis 0808 10 89 0808 20 31 bis 0808 20 39 0809 0810 10 0807 10 0804 20 10 0810 90 10	2 000

(*) Außer Gemüse der KN-Codes 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99 (mit Ausnahme von Paprika für den Verzehr), 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60.

⁽¹⁾ Die kleineren Inseln der Gruppe A sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.

ANHANG II

Bedarfsvorausschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe B⁽¹⁾ für das Jahr 1995

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge
Kartoffeln	0701 10 00 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	10 000
Gemüse	0702 bis 0709 (*)	5 300
frische Zitrusfrüchte	ex 0805	7 518
Weintrauben	0806 10	
Äpfel	0808 10 31 bis 0808 10 89	
Birnen	0808 20 31 bis 0808 20 39	
Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen und Schlehen, frisch	0809	
Erdbeeren	0810 10	
Melonen einschließlich Wassermelonen	0807 10	
frische Feigen	0804 20 10	
Kiwis	0810 90 10	

(*) Außer Gemüse der KN-Codes 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99 (mit Ausnahme von Paprika für den Verzehr), 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60.

(1) Die kleineren Inseln der Gruppe B sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3129/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventions-
orte für Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 169 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 der Kommission ⁽²⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2202/94 ⁽³⁾, die
über den 1. Januar 1995 hinaus gültig ist, muß angepaßt
werden, um sie mit den Bestimmungen der Beitrittsakte
in Einklang zu bringen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags ⁽⁴⁾ können
die Organe der Union vor dem Beitritt die Maßnahmen
erlassen, die in Artikel 169 der Beitrittsakte vorgesehen
sind, wobei diese Maßnahmen nur vorbehaltlich des

Inkrafttretens dieses Vertrags und zum Zeitpunkt seines
Inkrafttretens in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 wird der Anhang
durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung
aufgeführten Interventionsorte und die dazugehörigen
Angaben ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrags über den Beitritt Norwegens, Österreichs,
Finnlands und Schwedens und zum Zeitpunkt seines
Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 207 vom 18. 8. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 9.

ANHANG

1	2	3	4	5	6	7
„ÖSTERREICH						
Absdorf	+	-	+	-	-	-
Aschach	+	-	+	-	-	-
Dobermannsdorf	+	-	+	-	-	-
Ebreichsdorf	+	-	+	-	-	-
Enns	+	-	+	-	-	-
Fürstenfeld	-	-	-	-	+	-
Geinberg	-	-	+	-	-	-
Hollabrunn	+	-	+	+	-	-
Horn	+	-	+	-	-	-
Klagenfurt	-	-	-	-	+	-
Korneuburg	+	-	+	-	-	-
Krems	+	-	+	-	+	-
Laa/Thaya	+	-	+	-	-	-
Lannach/Graz	-	-	+	-	+	-
Linz	+	+	+	-	+	-
Mattersburg	+	-	+	-	-	-
Mistelbach	+	-	+	-	-	-
Oberpullendorf	+	-	-	-	-	-
Parndorf	+	+	+	-	-	-
Pöchlarn	+	-	-	-	-	-
St. Andrä	+	-	+	-	-	-
St. Pölten	+	-	-	-	-	-
Untersiebenbrunn	+	+	+	+	-	-
Waidhofen/Th.	+	+	-	-	-	-
Weitersfeld	+	+	+	-	-	-
Wien-Albern	+	-	+	-	+	-
Zwettl	-	+	-	-	-	-
SUOMI						
Helsinki	+	+	+	-	-	-
Joensuu	-	+	+	-	-	-
Kokemäki	+	+	+	-	-	-
Koria	+	+	+	-	-	-
Koskenkorva	-	+	+	-	-	-
Kotka	+	+	+	-	-	-
Kuopio	-	+	+	-	-	-
Lahti	+	+	+	-	-	-
Loimaa	+	+	+	-	-	-
Loviisa	+	+	+	-	-	-
Mustio	+	+	+	-	-	-
Naantali	+	+	+	-	-	-

1	2	3	4	5	6	7
Nokia	+	+	+	-	-	-
Oulu	-	+	+	-	-	-
Peltosalmi	-	+	+	-	-	-
Perniö	+	+	+	-	-	-
Pieksämäki	-	+	+	-	-	-
Rauma	+	+	+	-	-	-
Seinäjoki	-	+	+	-	-	-
Turenki	+	+	+	-	-	-
Vainikkala	+	+	+	-	-	-
Vaasa	-	+	+	-	-	-
Ylivieska	-	+	+	-	-	-
SVERIGE						
Helsingborg	+	+	+	-	-	-
Norrköping-Djurön	+	+	+	-	-	-
Stockholm	+	+	+	-	-	-
Uddevalla	+	+	+	-	-	-“

VERORDNUNG (EG) Nr. 3130/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und die Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1611/90 der Kommission vom 15. Juni 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch⁽³⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2256/94 der Kommission⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1995 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 1994 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87⁽⁶⁾, auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1995 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁸⁾, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50%igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse eingeführt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 20. 9. 1994, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93 ⁽¹⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates ⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zur der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Schweinefleisch wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2676/94 ⁽⁶⁾, erlassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 ⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 3642/93 ⁽⁸⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Schweinefleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2337/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates ⁽¹¹⁾ wurden gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eröffnet und die bei der

Einfuhr dieser Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 ⁽¹²⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 für Schweinefleisch festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 sind die in den Artikeln 12 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf die im Anhang angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 oder 1602 90 10, für die der Zollsatz gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 285 vom 4. 11. 1994, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 254 vom 30. 9. 1994, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der
Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg ⁽²⁾	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
0103 91 10	67,03	38,09	—
0103 92 11	57,00	32,39	—
0103 92 19	67,03	38,09 ⁽³⁾	—
0203 11 10	87,16	49,53 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 12 11	126,38	71,82 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 12 19	97,62	55,48 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 19 11	97,62	55,48 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 19 13	141,20	80,24 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
0203 19 15	75,83	43,09 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 19 55	141,20	80,24 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 19 59	141,20	80,24 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 21 10	87,16	49,53 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 22 11	126,38	71,82 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 22 19	97,62	55,48 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 29 11	97,62	55,48 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 29 13	141,20	80,24 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 29 15	75,83	43,09 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
0203 29 55	141,20	80,24 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0203 29 59	141,20	80,24 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
0206 30 21	105,46	59,93	7
0206 30 31	76,70	43,59	4
0206 41 91	105,46	59,93	7
0206 49 91	76,70	43,59	4
0209 00 11	34,86	19,81	—
0209 00 19	38,35	21,79	—
0209 00 30	20,92	11,89	—
0210 11 11	126,38	71,82 ⁽³⁾	—
0210 11 19	97,62	55,48 ⁽³⁾	—
0210 11 31	245,79	139,68 ⁽³⁾	—
0210 11 39	193,50	109,96 ⁽³⁾	—
0210 12 11	75,83	43,09 ⁽³⁾	—
0210 12 19	126,38	71,82 ⁽³⁾	—
0210 19 10	111,57	63,40 ⁽³⁾	—
0210 19 20	122,02	69,35 ⁽³⁾	—
0210 19 30	97,62	55,48 ⁽³⁾	—
0210 19 40	141,20	80,24 ⁽³⁾	—
0210 19 51	141,20	80,24 ⁽³⁾	—
0210 19 59	141,20	80,24 ⁽³⁾	—
0210 19 60	193,50	109,96 ⁽³⁾	—
0210 19 70	243,18	138,20 ⁽³⁾	—
0210 19 81	245,79	139,68 ⁽³⁾	—
0210 19 89	245,79	139,68 ⁽³⁾	—
0210 90 31	105,46	59,93	—
0210 90 39	76,70	43,59	—
1501 00 11	27,89	15,85	3
1501 00 19	27,89	15,85	—
1601 00 10	122,02	107,18 ⁽¹⁾	24

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg ⁽¹⁾	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
1601 00 91	204,83	158,71 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1601 00 99	139,46	102,84 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 10 00	97,62	59,61	26
1602 20 90	113,31	94,25	25
1602 41 10	213,54	165,51 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 42 10	178,68	129,40 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 49 11	213,54	169,45 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 49 13	178,68	126,14 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 49 15	178,68	122,11 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 49 19	117,67	86,11 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 49 30	97,62	72,97 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 49 50	58,40	61,07 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	—
1602 90 10	113,31	85,66	26
1602 90 51	117,67	83,15	—
1902 20 30	58,40	52,59	—

⁽¹⁾ Für die in Artikel 8 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP/ÜLG-Staaten wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 v. H. verringert.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Für die aus Polen, Ungarn, der Tschechischen sowie der Slowakischen Republik eingeführten Erzeugnisse wird die Abschöpfung gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 herabgesetzt.

⁽⁴⁾ Für die aus Bulgarien und Rumänien eingeführten Erzeugnisse wird die Abschöpfung gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1590/94 herabgesetzt.

⁽⁵⁾ Für diese eingeführten Erzeugnisse wird die Abschöpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates herabgesetzt.

NB: Die betreffenden KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3131/94 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1994
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2927/94 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung geändert, wenn die Währungsabweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs ein bestimmtes Niveau übersteigt. Artikel 4a derselben Verordnung gilt in Abweichung von dem genannten Artikel 4 bis zum 31. Dezember 1994.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁵⁾, zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 11. bis 20. Dezember 1994 festgestellten Wechselkurse müssen einerseits die in Artikel 4a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannten Grenzwerte auf das Niveau + 3,761 bzw. - 1,239 und andererseits für die italienische Lira ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-

schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden Währung,

— der in Tabelle A des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder

— der in Tabelle B des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2927/94 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

*ANHANG I***Landwirtschaftliche Umrechnungskurse**

1 ECU =	49,3070	bfrs/lfrs
	9,34812	Dkr
	2,35418	DM
	352,829	Dr
	192,319	Pta
	7,98191	ffrs
	0,976426	Ir£
	2 383,42	Lit
	2,65256	hfl
	239,331	Esc
	0,953575	£Stg

*ANHANG II***Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse**

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	47,4106	bfrs/lfrs	1 ECU =	51,3615	bfrs/lfrs
	8,98858	Dkr		9,73763	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	339,259	Dr		367,530	Dr
	184,922	Pta		200,332	Pta
	7,67491	ffrs		8,31449	ffrs
	0,938871	Ir£		1,01711	Ir£
	2 291,75	Lit		2 482,73	Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	230,126	Esc		249,303	Esc
	0,916899	£Stg		0,993307	£Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 3132/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 3110/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	29,09 ⁽¹⁾
1701 11 90	29,09 ⁽¹⁾
1701 12 10	29,09 ⁽¹⁾
1701 12 90	29,09 ⁽¹⁾
1701 91 00	34,77
1701 99 10	34,77
1701 99 90	34,77 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3133/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 3035/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3035/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	85,85 ^(*) ^(*)
0712 90 19	85,85 ^(*) ^(*)
1001 10 00	2,52 ^(*) ^(*) ^(*)
1001 90 91	54,25
1001 90 99	54,25 ^(*) ^(*)
1002 00 00	107,59 ^(*)
1003 00 10	83,59
1003 00 90	83,59 ^(*)
1004 00 00	91,42
1005 10 90	85,85 ^(*) ^(*)
1005 90 00	85,85 ^(*) ^(*)
1007 00 90	86,25 ^(*)
1008 10 00	31,41 ^(*)
1008 20 00	32,62 ^(*) ^(*)
1008 30 00	0 ^(*)
1008 90 10	^(*)
1008 90 90	0
1101 00 00	113,88 ^(*)
1102 10 00	187,90
1103 11 10	38,31
1103 11 90	135,95
1107 10 11	107,45
1107 10 19	83,03
1107 10 91	159,67 ^(*)
1107 10 99	122,05 ^(*)
1107 20 00	140,44 ^(*)

^(*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

^(*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

^(*) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

^(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

^(*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

^(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

^(*) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

^(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

^(*) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

^(*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

^(*) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3134/94 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1994****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 19. Dezember 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	13,46	12,09	12,09
1001 90 99	0	13,46	12,09	12,09
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	18,85	16,94	16,94
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1107 10 11	0	23,96	21,52	21,52	21,52
1107 10 19	0	17,90	16,08	16,08	16,08
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

RICHTLINIE 94/61/EG DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1994****zur Verlängerung der vorläufigen Anerkennung bestimmter Schutzgebiete
gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/76/EWG**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-
nisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/13/
EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h)
Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 92/76/EWG der Kommission
vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemein-
schaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzege-
undheitlichen Risiken ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie
93/106/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 92/76/EWG wurden bestimmte
Gebiete der Gemeinschaft hinsichtlich bestimmter
Schadorganismen bis zum 31. Dezember 1994 als
„Schutzgebiete“ anerkannt.

Diese Anerkennung hat vorläufigen Charakter, bis sich
aus geeigneten, von Sachverständigen der Kommission
überwachten Untersuchungen zweifelsfrei ergibt, daß ein
oder mehrere Schadorganismen, für die die Anerkennung
eines Gebiets als Schutzgebiet beantragt wird, dort weder
endemisch noch angesiedelt sind.

Die vorgenannten Untersuchungen wurden noch nicht
abgeschlossen. Daher ist die vorläufige Anerkennung um
einen weiteren Zeitraum zu verlängern, der den Abschluß
der Untersuchungen erlaubt.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Richtlinie 92/76/EWG wird das Datum
„31. Dezember 1994“ durch das Datum „1. Juli 1995“
ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie bis zum 1. Februar 1995 nachzukommen. Sie setzen
die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch
einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf
diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die
Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unver-
züglich den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser
Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen
Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Brüssel, den 15. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 21. 10. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 3. 12. 1993, S. 34.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Änderung des Beschlusses 85/593/Euratom über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)

(94/809/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 131 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinsame Forschungsstelle hat durch den Beschluß 85/593/Euratom der Kommission vom 20. November 1985 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)⁽¹⁾, geändert durch den Beschluß 93/95/Euratom⁽²⁾, eine neue Struktur erhalten, die ihrer besonderen Aufgabe entspricht.

Die Kommission beschließt das Mandat des Aufsichtsrats der GFS, insbesondere für die spezifischen Forschungsprogramme, die von der GFS durchzuführen sind.

Es ist angebracht, eine wissenschaftlich-industrielle Beratungsgruppe zu bilden, die den Aufsichtsrat und den Generaldirektor der GFS hinsichtlich der wissenschaftlich-technischen Entwicklung beraten soll.

Der Beschluß 85/593/Euratom ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Der Beschluß 85/593/Euratom wird wie folgt geändert :

1. Der folgende Punkt wird an Artikel 2 angefügt :
„— die wissenschaftlich-industrielle Beratungsgruppe“.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat der GFS gebildet. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen :
 - a) einem hochrangigen Vertreter je Mitgliedstaat, der von der Kommission auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaats ernannt wird,
 - b) einem Vorsitzenden, der von den unter Buchstabe a) genannten Vertretern der Mitgliedstaaten gewählt wird.

Alle Mitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit ernannt, die verlängert werden kann.

- (2) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Generaldirektor zu unterstützen und Stellungnahmen an die Kommission zu folgenden Fragen abzugeben :

- Rolle der GFS in der gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsstrategie ;
- wissenschaftlich-technische und finanzielle Verwaltung der GFS sowie Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben. In Angelegenheiten, welche die Kommission an den Generaldirektor delegiert, insbesondere bei allen den Aufsichtsrat betreffenden Angelegenheiten, holt der Generaldirektor die Stellungnahme des Aufsichtsrats zu seinen Vorschlägen ein, ehe er diese verwirklicht.

Die vorherige Stellungnahme des Aufsichtsrats ist in allen Fragen erforderlich, die der Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1993, S. 44.

Der Aufsichtsrat befaßt sich insbesondere mit

- i) Vorschlägen für von der GFS durchzuführende spezifische Forschungsprogramme sowie mit Vorschlägen für neue, der GFS zu übertragende Aufgaben ;
- ii) der Ausarbeitung der mehrjährigen strategischen Pläne für alle Arbeiten der GFS und alljährlich bis zum 31. Dezember mit den jährlichen Arbeitsplänen, die die Ziele jedes Arbeitsprogramms für das folgende Jahr und eine kurzgefaßte Beschreibung des Programms mit den Schlüsseldaten, den wissenschaftlichen Kernpunkten und den veranschlagten Ausgaben enthalten ;
- iii) den spezifischen FTE-Programmen der GFS :
 - ihrer Durchführung unter besonderer Beachtung ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Gemeinschaft,
 - der Überwachung der Kohärenz ihrer Entwicklung mit den spezifischen Programmen der indirekten Aktionen, die sich aus den Rahmenprogrammen ergeben ; hierzu sorgt der Aufsichtsrat einmal jährlich für einen Meinungsaustausch mit den jeweiligen Programmausschüssen,
 - ihren eventuellen Anpassungen ;
- iv) der Pflege der Beziehungen zu anderen Dienststellen der Kommission und zu Dritten entsprechend dem Grundsatz „Auftraggeber/Auftragnehmer“ ;
- v) der Strategie für die wettbewerbsbestimmten Arbeiten der GFS und ihrer Verfolgung ;
- vi) den Vorschlägen für den jährlichen Haushalt der GFS und der Überwachung der Durchführung ;
- vii) — der Organisation der GFS,
 - der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel,
 - bedeutenden Investitionen,
 - der Durchführung der Forschungsarbeiten der GFS,
 - der Bewertung dieser Forschungsarbeiten durch „Besuchergruppen“ unabhängiger Sachverständiger und weitere Verfolgung ihrer Vorschläge ;
- viii) der Personalpolitik, insbesondere
 - der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Personalpolitik der GFS,
 - den Fragen der Personalmobilität und des Austauschs von wissenschaftlichem und technischem Personal mit öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten ;
- ix) der Ernennung, Verlängerung oder Beendigung der Funktionen des hochrangigen Personals der GFS.

(3) Der Aufsichtsrat gibt Stellungnahmen ab auf der Grundlage der nach Artikel 118 Absatz 2 des Euratom-Vertrags erforderlichen Mehrheit, wobei die Stimmen

wie dort vorgesehen gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trägt den Stellungnahmen des Aufsichtsrats weitestgehend Rechnung. Stimmt der Aufsichtsrat einem Vorschlag des Generaldirektors nicht zu, muß die Frage der Kommission vorgelegt werden, die in dieser Angelegenheit entscheidet. Der Aufsichtsrat wird von dieser Entscheidung unterrichtet. Der Rat wird unverzüglich unterrichtet, wenn die Entscheidung nicht der Stellungnahme des Aufsichtsrats entspricht. Ihm wird auch mitgeteilt, aus welchen Gründen diese Entscheidung getroffen worden ist.

Schließt sich die Kommission einer Stellungnahme des Aufsichtsrats zu Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Kommission bedürfen, nicht an, so werden die betreffenden Arbeiten um einen Monat zurückgestellt ; während dieser Zeit muß diese Angelegenheit erneut an den Aufsichtsrat verwiesen und eine neue Stellungnahme eingeholt werden. Nach Eingang dieser Stellungnahme oder nach Ablauf dieses Monats trifft die Kommission eine endgültige Entscheidung und unterrichtet den Aufsichtsrat davon. Die Kommission unterrichtet unverzüglich den Rat von ihrer Entscheidung, wenn sie sich der Stellungnahme des Aufsichtsrats und deren Begründung nicht anschließen kann. Die Kommission hält den Aufsichtsrat über ihre die GFS betreffenden Entscheidungen in allen Angelegenheiten, zu denen der Aufsichtsrat eine Stellungnahme abgegeben hat, auf dem laufenden.

Der Aufsichtsrat kann über die Kommission von sich aus dem Rat und dem Europäischen Parlament Stellungnahmen zu allen die GFS betreffenden Fragen zuleiten.

(4) Der Aufsichtsrat liefert seine Stellungnahme zum jährlichen Verwaltungsbericht des Generaldirektors. Diese Stellungnahme und der von der Kommission gebilligte jährliche Verwaltungsbericht werden dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Der Aufsichtsrat berät den Generaldirektor in der Frage, auf welche Weise die Aufgaben, die von der GFS im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen und technischen Ergebnissen wie auch mit der administrativen und finanziellen Verwaltung der Forschungsstelle erledigt werden, bewertet werden sollen ; er berät auch bei der Auswahl der unabhängigen Sachverständigen, die an dieser Bewertung mitwirken sollen. Der Aufsichtsrat gibt seine eigenen Bemerkungen zum Ergebnis dieser Bewertungen ab.

(5) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt seine Arbeitsplanung.

Die GFS übernimmt die Sekretariatsarbeiten des Aufsichtsrats und stellt ihm alle benötigten Angaben zur Verfügung. Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung seiner Aufgabe die von ihm für notwendig erachteten Stellungnahmen von der wissenschaftlich-industriellen Beratungsgruppe und anderen einholen.“

3. Ein neuer Artikel 5 wird hinzugefügt

„Artikel 5

Es wird eine wissenschaftlich-industrielle Beratungsgruppe gebildet.

Die wissenschaftlich-industrielle Beratungsgruppe setzt sich aus zehn hochrangigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Industrie zusammen.

Die Mitglieder der wissenschaftlich-industriellen Beratungsgruppe werden ad personam von der Kommission ernannt.

Die wissenschaftlich-industrielle Beratungsgruppe übermittelt dem Aufsichtsrat seine Stellungnahme zu den jährlichen Arbeitsprogrammen. Sie wird ferner

vom Generaldirektor zu allen Fragen über die wissenschaftlich-technischen Optionen in der Gemeinschaftspolitik gehört, die für die GFS von Interesse sind, insbesondere in bezug auf die Berücksichtigung der jüngsten Erkenntnisse und technologischen Entwicklungen.“

4. Die Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden zu den Artikeln 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

Antonio RUBERTI

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1994

über das Mandat des Anhörungsbeauftragten in Wettbewerbsverfahren vor der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/810/EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften und die Durchführungsvorschriften zu diesen Verträgen im Bereich des Wettbewerbs sehen vor, daß Beteiligte und Dritte das Recht haben, vor einer abschließenden Entscheidung, die ihre Interessen berührt, gehört zu werden.

Die Kommission muß dafür sorgen, daß dieses Anhörungsrecht in ihren Wettbewerbsverfahren gewährleistet ist.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verwaltungsverfahren, die zum Schutze des Anhörungsrechts bestimmt sind, sollten zweckmäßigerweise einer in Wettbewerbsfragen erfahrenen unabhängigen Person übertragen werden, um Objektivität, Transparenz und Effizienz der Wettbewerbsverfahren der Kommission zu fördern.

Die Kommission hat zu diesem Zweck 1982 den Posten des Anhörungsbeauftragten geschaffen und seinen Aufgabenbereich festgelegt.

Dieser Aufgabenbereich muß aufgrund der eingetretenen gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen angepaßt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die in den Vorschriften zur Anwendung der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag, der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag sowie der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ vorgesehenen Anhörungen werden von dem Anhörungsbeauftragten gemäß den Artikeln 2 bis 10 dieses Beschlusses vorbereitet und durchgeführt.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1, berichtigt in ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

(2) Anwendungsvorschriften im Sinne von Absatz 1 sind :

- a) Artikel 36 Absatz 1 EGKS-Vertrag ;
- b) die Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962⁽²⁾ ;
- c) die Verordnung (EWG) Nr. 1630/69 der Kommission vom 8. August 1969 über die Anhörung nach Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968⁽³⁾ ;
- d) die Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr⁽⁴⁾ ;
- e) die Verordnung (EWG) Nr. 4261/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen⁽⁵⁾ ;
- f) die Verordnung (EWG) Nr. 2367/90 der Kommission vom 25. Juli 1990 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽⁶⁾.

(3) Der Anhörungsbeauftragte gehört verwaltungstechnisch zur Generaldirektion Wettbewerb. Um zu gewährleisten, daß der Anhörungsbeauftragte seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben kann, wird ihm das Recht verliehen, das für Wettbewerbsfragen zuständige Mitglied der Kommission nach Maßgabe von Artikel 9 unmittelbar mit einer Sache zu befassen.

(4) Ist der Anhörungsbeauftragte verhindert, so bestellt der Generaldirektor gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Anhörungsbeauftragten einen anderen an der

(²) ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

(³) ABl. Nr. L 209 vom 21. 8. 1969, S. 11.

(⁴) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 10.

(⁶) ABl. Nr. L 219 vom 14. 8. 1990, S. 5.

Untersuchung des betreffenden Falles nicht beteiligten Beamten der Besoldungsgruppe A3 oder darüber, um die Funktionen auszuüben, die Gegenstand dieses Mandats sind.

Artikel 2

(1) Der Anhörungsbeauftragte hat die Aufgabe, für einen geregelten Ablauf der Anhörung Sorge zu tragen und dadurch zur Objektivität sowohl der Anhörung als auch der späteren Entscheidung beizutragen. Der Anhörungsbeauftragte wacht insbesondere darüber, daß alle für die Beurteilung des Falles erheblichen Umstände tatsächlicher Art, gleichgültig ob sie für die Beteiligten günstig oder ungünstig sind, bei der Ausarbeitung von Entwürfen zu kartellrechtlichen Entscheidungen der Kommission angemessen berücksichtigt werden.

(2) Bei der Ausübung seiner Tätigkeit achtet der Anhörungsbeauftragte darauf, daß die Rechte der Verteidigung gewahrt bleiben; er berücksichtigt dabei zugleich die Notwendigkeit, die Wettbewerbsregeln in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den vom Gericht erster Instanz sowie vom Gerichtshof entwickelten Rechtsgrundsätzen in wirksamer Weise anzuwenden.

Artikel 3

(1) Über die Frage, ob dritte, natürliche oder juristische Personen gehört werden, wird nach Rücksprache mit dem für die Untersuchung zuständigen Direktor entschieden.

(2) Anhörungsanträge von solchen dritten Personen sind schriftlich und unter Angabe von Gründen, aus denen sich das Interesse des Antragstellers am Ausgang des Verfahrens ergibt, einzureichen.

(3) Wird die Auffassung vertreten, daß der Antragsteller kein ausreichendes Interesse an einer Anhörung glaubhaft gemacht hat, werden ihm die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt und wird ihm eine Frist zur Mitteilung etwaiger schriftlicher Bemerkungen gesetzt.

Artikel 4

(1) Über die Frage, ob Personen mündlich gehört werden, wird nach Rücksprache mit dem für die Untersuchung des Falles zuständigen Direktor entschieden.

(2) Eine mündliche Anhörung kann nur in der schriftlichen Äußerung zu einem Schreiben, das die Kommission an die jeweilige Person gerichtet hat, beantragt werden; der Antragsteller hat dabei die Gründe darzulegen, aus denen sich sein Interesse an einer mündlichen Anhörung ergibt.

(3) Schreiben im Sinne von Absatz 2 sind solche, mit denen

- Beschwerdepunkte mitgeteilt werden,
- Personen oder Personenvereinigungen, die als Dritte ein ausreichendes Interesse an einer Anhörung glaubhaft gemacht haben, zur schriftlichen Äußerung aufgefordert werden,
- Beschwerdeführer davon unterrichtet werden, daß nach Auffassung der Kommission keine ausrei-

chenden Gründe für die Feststellung einer Zuwiderhandlung vorliegen, und sie zur Mitteilung etwaiger schriftlicher Bemerkungen aufgefordert werden,

- natürliche oder juristische Personen davon unterrichtet werden, daß sie nach Auffassung der Kommission als Dritte kein ausreichendes Interesse an einer Anhörung glaubhaft gemacht haben, und sie zur Mitteilung etwaiger schriftlicher Bemerkungen aufgefordert werden.

(4) Wird die Auffassung vertreten, daß der Antragsteller kein ausreichendes Interesse an einer mündlichen Anhörung glaubhaft gemacht hat, werden ihm die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt und wird ihm eine Frist zur Mitteilung etwaiger schriftlicher Bemerkungen gesetzt.

Artikel 5

(1) Haben Personen, Unternehmen oder Vereinigungen von Personen oder Unternehmen nach Erhalt eines oder mehrerer der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Schreiben Grund zu der Annahme, daß die Kommission über ihnen bisher nicht zugängliche Unterlagen verfügt, die sie für eine wirksame Ausübung ihres Anhörungsrechts benötigen, können sie in einem begründeten Antrag darauf aufmerksam machen.

(2) Die mit Gründen versehene Entscheidung über einen solchen Antrag wird den antragstellenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen von Personen und den übrigen am Verfahren beteiligten Personen, Unternehmen und Vereinigungen von Personen mitgeteilt.

(3) Besteht die Absicht, Informationen weiterzugeben, die Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen enthalten könnten, wird das betroffene Unternehmen schriftlich über diese Absicht und die diesbezüglichen Gründe unterrichtet und wird ihm eine Frist zur Mitteilung etwaiger schriftlicher Bemerkungen gesetzt.

(4) Erhebt das betroffene Unternehmen Einwand gegen die Weitergabe der Informationen und wird die Auffassung vertreten, daß die Informationen nicht geschützt sind und deshalb weitergegeben werden dürfen, wird dieser Standpunkt schriftlich in einer mit Gründen versehenen Entscheidung niedergelegt, die dem betroffenen Unternehmen zugestellt wird. Die Entscheidung nennt den Tag, ab dem die Informationen weitergegeben werden. Die Weitergabe darf frühestens eine Woche nach dem Tage der Mitteilung der Entscheidung erfolgen.

(5) Sind Unternehmen oder deren Vereinigungen der Auffassung, daß die ihnen zwecks schriftlicher Äußerung zu einem der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Schreiben der Kommission gesetzte Frist zu kurz ist, können sie innerhalb der ursprünglich festgesetzten Frist in einem begründeten Antrag darauf aufmerksam machen. Dem Antragsteller wird schriftlich mitgeteilt, ob seinem Antrag stattgegeben wird.

Artikel 6

(1) Um die Anhörung gut vorzubereiten und insbesondere den Sachverhalt soweit wie möglich zu klären, kann der Anhörungsbeauftragte nach Rücksprache mit dem für die Untersuchung zuständigen Direktor den beteiligten Unternehmen zuvor eine Liste der Fragen übermitteln, zu denen eine ausführliche Stellungnahme gewünscht wird.

(2) Der Anhörungsbeauftragte kann nach Rücksprache mit dem für die Untersuchung des Falles zuständigen Direktor eine Sitzung zwecks Vorbereitung der Anhörung einberufen, an der die Parteien und, soweit erforderlich, die Dienststellen der Kommission teilnehmen.

(3) Der Anhörungsbeauftragte kann außerdem von den beteiligten Unternehmen verlangen, daß ihm der wesentliche Inhalt der Erklärungen von Personen, deren Anhörung sie vorschlagen, zuvor schriftlich übermittelt wird.

Artikel 7

(1) Der Anhörungsbeauftragte bestimmt nach Rücksprache mit dem für die Untersuchung zuständigen Direktor Tag, Dauer und Ort der Anhörung und entscheidet über Vertagungsanträge.

(2) Der Anhörungsbeauftragte regelt in eigener Verantwortung den Ablauf der Anhörung.

(3) Der Anhörungsbeauftragte entscheidet, ob während der Sitzung neue Unterlagen vorgelegt werden, welche Personen im Namen einer Partei gehört werden sollten und ob die betreffenden Personen getrennt oder in Anwesenheit anderer Sitzungsteilnehmer zu hören sind.

(4) Der Anhörungsbeauftragte sorgt dafür, daß die wesentlichen Erklärungen jeder gehörten Person aufgenommen und gegebenenfalls von der gehörten Person durchgelesen und genehmigt wird.

Artikel 8

Der Anhörungsbeauftragte berichtet dem Generaldirektor für Wettbewerb über den Ablauf der Anhörung und über seine diesbezüglichen Schlußfolgerungen. Der Anhörungsbeauftragte kann sich zu dem weiteren Verlauf des Verfahrens äußern und u. a. die Einholung von weiteren Auskünften, den Verzicht auf bestimmte Beschwerde-

punkte oder die Mitteilung zusätzlicher Beschwerdepunkte anregen.

Artikel 9

Zur Wahrnehmung der in Artikel 2 beschriebenen Aufgaben kann der Anhörungsbeauftragte seine Bemerkungen unmittelbar dem für Wettbewerbsfragen zuständigen Mitglied der Kommission vortragen.

Artikel 10

Um zu gewährleisten, daß die Kommission über alle Umstände des jeweiligen Einzelfalles unterrichtet ist, bevor sie ihre Entscheidung trifft, kann das für Wettbewerbsfragen zuständige Mitglied der Kommission auf Antrag des Anhörungsbeauftragten anordnen, daß dessen abschließende Stellungnahme dem Entscheidungsentwurf beigefügt wird.

Artikel 11

Der vorliegende Beschluß widerruft und ersetzt die Beschlüsse der Kommission vom 8. September 1982 und 23. November 1990 über die Durchführung von Anhörungen in Verfahren zur Anwendung der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag sowie der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag.

Artikel 12

Der vorliegende Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Brüssel, den 12. Dezember 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission